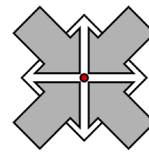


JANUAR 2026

AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

“Redditometro” Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 28.11.2025, Nr. 31114	Art. 38, Absatz 4, DPR Nr. 600/73 sieht die Möglichkeit für das Finanzamt vor, das Gesamteinkommen der Steuerzahler auf der Grundlage der bestrittenen Aufwendungen festzusetzen; die dort enthaltene rechtliche Vermutung „ <i>iuris tantum</i> “ der Beitragsfähigkeit enthebt die Finanzverwaltung von der Vorlage weiterer Beweise; es obliegt dem Steuerzahler nachzuweisen, dass die Beträge, mit denen diese Aufwendungen bestritten wurden, nichts aus steuerbaren Einkünften stammen“.
Vorsteuerabzug bei der Renovierung von Wohnhäusern Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 3.12.2025, Nr. 31506	Die Vorsteuer aus den Aufwendungen für die Renovierung (“ <i>ristrutturazione</i> ”) einer Immobilieneinheit, welche katasteramtlich als Wohnung ausgewiesen ist, aber im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit genutzt wird, ist von der MwSt. abzugsfähig. Dieses Urteil bestätigt die Rechtsauffassung, dass “ <i>das Anrecht auf den Vorsteuerabzug nicht auf der Grundlage der katasteramtlichen Erfassung als Wohngebäude verweigert werden kann; es muss die unternehmerische Nutzung der Immobilie berücksichtigt werden</i> ”.
Rohmarge Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 5.12.2025, Nr. 31784	Bei einer sog. “analytisch-induktiven” Steuerfestsetzung auf der Grundlage der Rohmarge (bzw. der Aufschläge auf den Einkaufspreis) “ <i>obliegt dem Steuerzahler allein die Beweispflicht, nachzuweisen, dass die Kriterien bzw. Prozentsätze, die bei der Festsetzung verwendet wurden, unlogisch und unzutreffend sind</i> ”.
Verlängerung des Vorsteuerabzugs von 40% auf PKWs Entscheidung des Europarats vom 8.12.2025, Nr. 2025/2529/UE	Im Amtsblatt der EU vom 12.12.2025, Serie L, wurde die Verlängerung bis zum Jahr 2028 der Ermächtigung für den italienischen Staat veröffentlicht, den Vorsteuerabzug bei Aufwendungen für betriebliche PKWs (Ankauf, Leasing, Instandhaltung und Reparatur, Treibstoff etc.) auf 40% zu beschränken. Diese Ermächtigung war im Jahr 2025 ausgelaufen.



“ACI-Tarife” 2026	Im Amtsblatt der Republik vom G.U. 23.12.2025, Nr. 297 wurden die sog. „ACI-Tarife“ für das Jahr 2026 veröffentlicht. Sie gelten für: • die Festsetzung der Höhe der Sachentlohnung („fringe benefit“) bei der Überlassung von betrieblichen PKWs für die private Nutzung von Angestellten und steuerrechtlich gleichgestellten Personen; • und die Bestimmung des Marktwerts dieser Fahrzeuge bei der Nutzung durch Gesellschafter oder Angehörige. Die neuen Werte berücksichtigen die Neuerungen, welche mit den Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 für die Berechnung des „fringe benefit“ eingeführt wurden.
Mitteilung der Agentur für Einnahmen 23.12.2025	

ANALYSE

DAS HAUSHALTSGESETZ FÜR DAS JAHR 2026

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 wurde nun definitiv genehmigt; es enthält eine Reihe von steuerrechtlichen Neuerungen, welche ab dem 1.1.2026 in Kraft treten und in der Folge besprochen werden.

IRPEF 2026

Nach der Neuordnung im Vorjahr gibt es nun weitere Neuerungen, welche:

- den IRPEF-Steuersatz für die Einkommensklasse von € 28.001 bis zu € 50.000;
- und einige Absetzbeträge für Steuerzahler mit einem Einkommen über € 200.000 betreffen.

IRPEF-Steuersätze

Das Haushaltsgesetz bestätigt die Abänderung von Art. 11, Absatz 1, Buchst. b), TUIR, mit welcher nun folgende Einkommensklassen und entsprechende IRPEF-Steuersätze festgelegt sind.

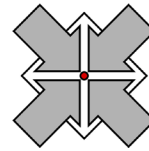
Einkommensklassen und Steuersätze			
Im Jahr 2025		Ab 2026	
Bis zu € 28.000	23%	Bis zu € 28.000	23%
Über € 28.000 bis zu € 50.000	35%	Über € 28.000 bis zu € 50.000	33%
Über € 50.000	43%	Über € 50.000	43%

IRPEF-Absetzbeträge für Aufwendungen / Spesen

Mit der Einführung von Art. 16-ter, TUIR können ab dem Jahr **2025** Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen **über € 75.000** die **IRPEF-Absetzbeträge für Aufwendungen / Spesen** (mit einigen Ausnahme) nur bis zu einem kumulativen **Höchstbetrag** nutzen, der von der Höhe des Einkommens und der Zahl der steuerrechtlich zu Lasten gehenden Kinder abhängt.

Unter Berücksichtigung von Art. 15, Absatz 3-bis, TUIR (Reduzierung der Absetzbeträge bei einem Gesamteinkommen über € 120.000, bis zur gänzlichen Streichung bei Einkommen über € 240.000) wird nun die Einführung des **neuen Absatz 5-bis** im genannten Art. 16-ter bestätigt, wonach für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen **über € 200.000** der folgende **Absetzbeträge insgesamt nur 440 Euro ausmachen können**:

- **Aufwendungen, die zu 19% absetzbar sind**, mit Ausnahme der **Aufwendungen im Gesundheitswesen** im Sinne von Art. 15, Absatz 1, Buchst. c), TUIR;
- **Spenden an politische Parteien** im Sinne von Art. 11, DL Nr. 149/2013;
- **Prämien für Versicherungen gegen Naturkatastrophen** im Sinne von Art. 119, Absatz 4, DL Nr. 34/2020.



BESTEuerung VON VERTRAGSVERLÄNGERUNGEN / PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN

Vertragsverlängerungen

Es wurde (mit einigen Abänderungen) bestätigt, dass für die Angestellte im Privatsektor mit einem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit **im Jahr 2025 von maximal € 33.000:**

- die Lohnerhöhungen **im Jahr 2026;**
- in Umsetzung von Vertragsverlängerungen, die **vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2026 unterzeichnet wurden;**

einer **Ersatzsteuer von 5% unterliegen (es sei denn, die Arbeitnehmer verzichtet schriftlich darauf).**

Produktivitätsprämien

Bestätigt wurde die Abänderung von Art. 1, Absatz 385, Gesetz Nr. 207/2024 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025), mit welcher die Senkung **der Ersatzsteuer** im Sinne von Art. 1, Absatz 182, Gesetz Nr. 208/2015 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2016) von 10% auf **5%** auf das Jahr 2025 beschränkt wurde (es sei denn, die Arbeitnehmer verzichtet schriftlich darauf). Diese Ersatzsteuer gilt für:

- Variable Ergebnisprämien ("**premi di risultato**"), deren Höhe sich nach der Zunahme der Produktivität / Einkünfte / Qualität / Effizienz / Innovation richtet;
- für **Beträge, die als Beteiligung an den Gewinnen des Unternehmens ausgezahlt werden, mit einem Höchstbetrag von € 3.000 (€ 4.000, wenn der Betrieb die Arbeitnehmer paritätisch in die Organisation der Arbeitsabläufe involviert, und bei Verträge, die bis zum 24.4.2017 unterzeichnet wurden und noch gültig sind;**

und zwar für Steuerzahler mit einem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Privatsektor im Vorjahr von **bis zu € 80.000.**



- **Für das Jahr 2026 und il 2027** gilt für die vorgenannten Prämien und Gewinnbeteiligungen eine **Ersatzsteuer von 1% bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000.**

Weitere Lohnelemente von Arbeitnehmern

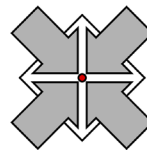
Für das Jahr 2026 wird die Ersatzsteuer **von 15% bis zu einem Höchstbetrag pro Jahr von € 1.500** für folgende Lohnelemente bzw. Zahlungen an Angestellte bestätigt:

- Zuschläge und Entschädigungen für Nachtarbeit im Sinne von Art. 1, Absatz 2, D.Lgs. Nr. 66/2023 und der Kollektivverträge;
- Zuschläge und Entschädigungen für Arbeit an Feiertagen und am wöchentlichen Ruhetag im Sinne der Kollektivverträge;
- Entschädigungen und weitere Vergütungen für Schichtarbeit im Sinne der Kollektivverträge.

Dabei gilt:

- die vorgenannten Bestimmungen gelten für Steuersubstitute in der Privatwirtschaft, mit Ausnahme der (neue) Begünstigungen für das Gastgewerbe und für Steuerzahler mit einem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit **im Jahr 2025 von bis zu € 40.000;**
- Sie fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Ersatzsteuer auf Vergütungen, welche die "normale" Entlohnung zur Gänze oder partiell ersetzen;
- Beim vorgenannten Limit von € 1.500 sind Ergebnisprämien und Gewinnbeteiligungen nicht zu berücksichtigen.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes des Haushaltsgesetzes wurde vorgesehen, dass auch **für das Jahr 2026** Art. 6, Absatz 1, dritter Satz, Gesetz Nr. 76/2025 anzuwenden ist, wonach **Dividenden an Arbeitnehmer** aus den Aktien, die anstelle von Ergebnisprämien zugewiesen wurden, bis zu einem Betrag **von € 1.500 pro Jahr zu 50% steuerbefreit sind.**



BESTEuerung DER "BUONI PASTO"

Art. 51, Absatz 2, Buchst. c), TUIR sieht vor, dass Essensgutscheine ("buoni pasto"):

- bis zu einem Betrag von € 4 pro Tag
- bzw. bis zu einem Betrag von € 8 (falls es sich um „elektronische“ Bons handelt) steuerfrei sind.

Bestätigt wurde nun die Abänderung des genannten Buchst. c), wonach dieser Betrag ausschließlich für die „elektronischen“ Bons auf 10 Euro angehoben wurde.

IRPEF-BEFREIUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERTRÄGE IM JAHR 2026

Bestätigt wurde auch **für das Jahr 2026** die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Erträge („redditi dominicali e agrari“) bis zu € 15.000. Sie gilt für **Selbstbebauer und Landwirte im Hauptberuf (IAP)**.

KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde mit der Abänderung von Art. 1, Absatz 595, Gesetz Nr. 178/2020 vorgesehen, dass bei kurzfristigen Vermietungen, ab dem Jahr **2026** in einem Besteuerungszeitraum **nur mehr 2 (statt 4) Wohnungen die Ersatzsteuer in Anspruch nehmen können**.

Im Sinne von Art. 4, Absatz 2, DL Nr. 50/2017, wie abgeändert von Art. 1, Absatz 63, Gesetz Nr. 213/2023 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2024) gilt weiterhin, dass bei **„kurzfristigen Vermietungen“, welche der Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte** unterliegen („cedolare secca“), der Steuersatz der Ersatzsteuer:

- **nur für eine Einheit 21% beträgt;**
- **für die übrigen dagegen 26%;**

dabei kann der Steuerzahler selbst entscheiden, welche Einheit mit 21% besteuert wird.

MAßNAHMEN ZUGUNSTEN DER ANGESTELLTEN IM GASTGEWERBE

Auch im **Zeitraum 1.1 - 30.9.2026** gelten für diese Angestellten einige Begünstigungen. „Um die Arbeitsplatzsicherheit zu erhalten und dem außerordentlichen Mangel an Arbeitsmöglichkeiten im Gastgewerbe entgegenzuwirken“, gilt:

- für Restaurants und Bars („esercizi di somministrazione di alimenti e bevande“) im Sinne von Art. 5, Gesetz Nr. 287/91;
- im Tourismussektor (einschließlich der Thermalbäder);

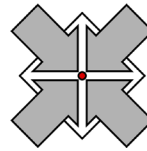
dass für Angestellte in der Privatwirtschaft mit einem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit **im Jahr 2025 von bis zu € 40.000** für die Nacharbeit und die Überstunden an Feiertagen eine außerordentliche und steuerfreie Lohnergänzung („**trattamento integrativo speciale che non concorre** alla formazione del reddito“) in Höhe von 15% des Bruttoeinkommens gewährt wird. Die entsprechenden Steuersubstitute:

- gewähren diese Lohnergänzung **auf Antrag des Arbeitnehmers**, welcher sein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2025 schriftlich bestätigt;
- und verrechnet diesen Betrag im Vordruck F24.

ABSETZBETRÄGE IM BAUWESEN

Wiedergewinnung von Gebäuden

Die Maßnahmen zur Wiedergewinnung von Gebäuden („recupero del patrimonio edilizio“) geben Anrecht auf den „normalen“ Absetzbetrag im Sinne von Art. 16-bis, TUIR, welcher von Art. 16, DL Nr. 63/2013 ergänzt wurde und ursprünglich einen Absetzbetrag von 36% bei einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von € 48.000 vorsah und in 10 jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen werden konnte.



Im Jahre 2012 wurde dieser Absetzbetrag auf **50%** und der Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen auf € **96.000** angehoben; weiterhin galt die Aufteilung der Nutzung in 10 jährliche Teilbeträge. Diese Anhebungen wurden mehrfach verlängert, zuletzt von Art. 1, Absatz 37, Gesetz Nr. 234/2021 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2022) und **bis zum 31.12.2024**.

Gesetz Nr. 207/2024 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) ließ den Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen von € **96.000** unverändert; der Prozentsatz des Absetzbetrags für die **Spesen im Jahr 2025** dagegen betrug:

- **50%** nur dann, wenn die Aufwendungen vom Inhaber des Eigentumsrechts oder dinglichen Rechts **am Hauptwohnsitz** bestritten wurden;
- **36%** in allen übrigen Fällen.

Zugleich sah das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 vor, dass die vorgenannten Prozentsätze, weiter herabgesetzt werden sollten, und zwar auf **36% bzw. 30% für die Spesen im Jahr 2026 und 2027**.

Mit der Novellierung von Art. 16, Absatz 1, DL Nr. 63/2013 können nun aber auch die **Spesen im Jahr 2026 für die** besprochenen Maßnahmen noch den Absetzbetrag in Höhe von **50% oder aber 36%** in Anspruch nehmen, ebenso wie im Jahr 2025.

Die Senkung der Absetzbetrags auf 36% - 30% erfolgt somit erst im Jahr 2027.

Energiesparmaßnahmen

Die Energiesparmaßnahmen ("risparmio/ riqualificazione energetica") geben ebenfalls Anrecht auf den "normalen" Absetzbetrag (nicht den "Superbonus") und sind vor allem durch Gesetz Nr. 296/2006 (Absätze 344 bis 347) und DL Nr. 63/2013 geregelt, welche im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert wurden.

Auch für diese Aufwendungen wird im Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) der Prozentsatz des Absetzbetrags nicht mehr (nur) nach Maßgabe der jeweiligen Maßnahme bestimmt, sondern auf der Grundlage der subjektiven Voraussetzungen des begünstigten Steuerzahlers und der betreffenden Immobilie. Der **Höchstbetrag der begünstigten Aufwendungen richtet sich jedoch weiterhin nach der Art der Baumaßnahme**; in einigen Fällen ist dagegen der Absetzbetrag gedeckelt, wodurch der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen durch den Prozentsatz des Absetzbetrags bestimmt wird.

Grundsätzlich gilt für alle geförderten **Maßnahmen im Jahr 2025 folgender Prozentsatz**:

- **50%** nur dann, wenn die Aufwendungen vom Inhaber des Eigentumsrechts oder dinglichen Rechts **am Hauptwohnsitz** bestritten wurden;
- **36%** in allen übrigen Fällen.

•

Zugleich sah das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 vor, dass die vorgenannten Prozentsätze, weiter herabgesetzt werden sollten, und zwar auf **36% bzw. 30% für die Spesen im Jahr 2026 und 2027**.

Mit der Novellierung von Art. 14, Absatz 3-quinquies, DL Nr. 63/2013 können nun aber auch die **Spesen im Jahr 2026 für die** besprochenen Maßnahmen noch den Absetzbetrag in Höhe von **50% oder aber 36%** in Anspruch nehmen, ebenso wie im Jahr 2025.

Die Senkung der Absetzbetrags auf 36% - 30% erfolgt somit erst im Jahr 2027.

Erdbebenschutz

Auch für die Maßnahmen zum Erdbebenschutz („interventi di riduzione del rischio sismico / adozione di misure antisismiche“) im Sinne von Art. 16, DL Nr. 63/2013 und Art. 1, Absatz 37, Buchst. b), Gesetz Nr. 234/2021, einschließlich des sog. "Sismabonus acquisti" im Sinne von Absatz 1-septies, wird im Sinne von Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr

2025) der Prozentsatz des Absetzbetrags nicht mehr nach Maßgabe der jeweiligen Maßnahme bestimmt, sondern auf der Grundlage der subjektiven Voraussetzungen des begünstigten Steuerzahlers und der betreffenden Immobilie.

Grundsätzlich gilt für alle geförderten **Maßnahmen im Jahr 2025 folgender Prozentsatz:**

- **50%** nur dann, wenn die Aufwendungen vom Inhaber des Eigentumsrechts oder dinglichen Rechts **am Hauptwohnsitz** bestritten wurden;
- **36%** in allen übrigen Fällen.

•

Zugleich sah das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 vor, dass die vorgenannten Prozentsätze, weiter herabgesetzt werden sollten, und zwar auf **36% bzw. 30% für die Spesen im Jahr 2026 und 2027**.

Nach wie gilt in diesem Zusammenhang die Bestimmung von Art. 4-bis, Absatz 4, DL Nr. 39/2024, dem sog. "Decreto Salva conti", wonach der Absetzbetrag für die **Spesen im Jahr 2024** in 10 jährlichen Teilbeträgen (statt 5) genutzt werden kann.

Mit der Novellierung von Art. 16, Absatz 1-septies, DL Nr. 63/2013 können nun aber auch die **Spesen im Jahr 2026 für die** besprochenen Maßnahmen noch den Absetzbetrag in Höhe von **50% oder aber 36%** in Anspruch nehmen, ebenso wie im Jahr 2025.

Die Senkung der Absetzbetrags auf 36% - 30% erfolgt somit erst im Jahr 2027.

In einigen Fällen und unter bestimmte Voraussetzungen gibt es in diesem Zusammenhang im Jahr 2026 eine weitere Begünstigung, die in der Folge besprochen wird.

"Bonus arredo"

Auch **im Jahr 2026** wird der sog. "Bonus arredo" im Sinne von Art. 16, Absatz 2, DL Nr. 63/2013 gewährt, also für den Ankauf von Möbeln und „großen“ Elektrohaushaltsgeräten, welche für eine Immobilie bestimmt sind, an der Wiedergewinnungs- bzw. Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie im Jahr 2025, also:

- Der Bonus beträgt **50% der entsprechenden Aufwendungen**;
- mit einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von € **5.000**;
- und er wird nur dann gewährt, wenn an der betreffenden Immobilie Wiedergewinnungs- bzw. Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden, für welche der entsprechende Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, und die **ab dem 1.1.2025 begonnen haben**.

Substitution von Notstromaggregaten

Im Sinne von Art. 16-bis, Absätze 3-bis und 3-ter, TUIR, wird für den Austausch von bestehenden Notstromaggregaten mit entsprechenden Aggregaten der letzten Produktgeneration, die mit Gas betrieben werden, weiterhin ein Absetzbetrag von **50% gewährt**.

Der genannte Absatz 3-ter schließt nämlich die Senkung des Absetzbetrags auf 30%, wie sie vom Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 für die Spesen in den Jahren 2025 – 2033 vorgesehen war, im vorliegenden Fall aus.

Auch für die entsprechenden Aufwendungen **im Jahr 2026** kann somit der Absetzbetrag in Höhe von **50% in Anspruch genommen werden**.

Eliminierung architektonischer Barrieren - 75%

Art. 119-ter, DL Nr. 34/2020 sah bis zum 31.12.2025 einen **Absetzbetrag von 75%** für die Maßnahmen zur Eliminierung bzw. zum Abbau architektonischer Barrieren vor. Die Begünstigung betraf ausschließlich Treppen / Rampen / Aufzüge / Lifte, welche den Voraussetzungen im Sinne von DM Nr. 236/89 entsprechen.

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 sieht in diesem Zusammenhang nichts vor; die Begünstigung wurde also nur bis zum 31.12.2025 gewährt. Es besteht jedoch die Möglichkeit,

für diese Maßnahmen den „normalen“ **Absetzbetrag für Bauarbeiten** im Sinne von Art. 16-bis, Absatz 1, **Buchst. e)**, TUIR in Anspruch zu nehmen (50% oder 36%).

“Superbonus”

Mit Ausnahme jener Fällen, bei denen auf der Grundlage des Baubeginns / der Vorlage der Genehmigungsanträge (CILA) / Genehmigung der Arbeiten durch die Kondominiumsversammlung / etc. vor dem Jahr 2025 bestimmte Ausnahmeregelungen galten, kann die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf jene Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und des Erdbebenschutzes, welche Anrecht auf den Superbonus verliehen („trainati“), sowie auf jene Maßnahmen, die erst im Zusammenhang mit den erstgenannten begünstigt wurden („trainati“), die auch noch im Jahr 2025 Anrecht auf den sog. **“Superbonus” im Sinne von Art. 119**, DL Nr. 34/2020 verliehen, wie folgt zusammengefasst werden.

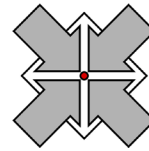
• Steuerzahler	• % Absetzbetrag für Spesen im Jahr 2025
- Kondominien (einschließlich der Maßnahmen in den einzelnen Wohnungen, die allein nicht Anrecht auf den „Superbonus“ verliehen („trainati“); - Gebäude mit mehreren Immobilieneinheiten (2 bis 4) eines einzigen Eigentümers (natürliche Person) oder im Miteigentum	• 65% (*)
• Natürliche Personen auf einzelnen Immobilieneinheiten (in anderen Fällen als den vorgenannten).	• ---
• ONLUS / OdV, APS:	
• ex Art. 119, Absatz 10-bis, DL Nr. 34/2020;	• 110%
• im Sinne von Art. 119, Absatz 9, Buchst. d-bis), in anderen Fällen als den vorgenannten.	• 65% (*)
• IACP und gleichgestellte Körperschaften / Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum (aber keine Kondominien / ONLUS im Sinne der oben aufgeführten Fälle).	• ---
• Maßnahmen in den von Erdbeben betroffenen Gemeinden im Jahr 2009 mit Erklärung des Notstandes.	• 110%
• Ankauf von erdbebensicheren Häusern (der sog. “Supersismabonus Ankäufe”).	• ---

(*) *Der Absetzbetrag von 65% für die Spesen im Jahr 2025 gilt ausschließlich für Maßnahmen, für welche zum 15.10.2024 die CILA vorgelegt worden war (falls es sich nicht um Kondominien handelt) / bei denen der Beschluss durch die Kondominiumsversammlung ergriffen wurde und die CILA vorlag (für Maßnahmen von Kondominien) / bei denen der Antrag auf die Genehmigung vorgelegt wurde (für Maßnahmen, welche den Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden vorsahen).*

Des weiteren ist für die Maßnahmen an Gebäuden, die von den Erdbeben **in den Regionen Abruzzo, Lazio, Marche und Umbria vom 6.4.2009 und 24.8.2016** betroffen wurden, die Fristverlängerung zu berücksichtigen, welche von Art. 4, DL Nr. 95/2025 zuerkannt wurde; liegen **spezifische Voraussetzungen** vor, dann kann in diesen Fällen der Absetzbetrag von **110% auch für die Spesen im Jahr 2026 in Anspruch genommen werden**.

Was die Verwendung des besprochenen Absetzbetrags betrifft, sieht Art. 4-bis, Absatz 4, DL Nr. 39/2024, das sog. “Decreto Salva conti” vor, das für die **Spesen ab dem Jahr 2024** (also auch für die Spesen im Jahr 2025), **der Absetzbetrag** in der Einkommensteuererklärung in **10 jährlichen Teilbeträgen** (statt 4) genutzt werden kann.

Im Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 besprochenen sind im Zusammenhang mit den oben angeführten Maßnahmen keine Abänderungen oder Fristverlängerungen vorgesehen; **Art. 119 ist somit bis zum 31.12.2025 anwendbar**.



Der Entwurf zum Haushaltsgesetz sah die Einführung des neuen Absatzes Art. 119 vor, welcher eine Fristverlängerung für den Absetzbetrag von 110% für die Maßnahmen an Gebäuden beinhaltete, die von den Erdbeben in den Regionen **Lazio, Marche, Umbria und Abruzzo** vom 24.8.2016, 26-30.10.2016 und 18.1.2017 in Mitleidenschaft gezogen wurden, sofern der Notstand ausgerufen und die Anträge/Erklärungen bis zum 30.3.2024 vorgelegt worden waren.

Diese Fristverlängerung wurde aber nicht bestätigt. An ihrer Stelle sieht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 nun an Absatz 616 vor, dass *“um den Abschluss des Wiederaufbaus der Immobilieneinheiten zu fördern, welche von den Erdbeben ab dem 1.4.2009 in Mitleidenschaft gezogen wurden, können die außerordentlichen Kommissäre und die Sonderbehörden für den Wiederaufbau jeweils in ihrem Einzugsgebiet eine Erhöhung des Beitrags für den Wiederaufbau vorsehen, und zwar im Rahmen der in Anlage III-quater zu diesem Gesetz zugewiesenen Ressourcen.*

Die Anhebung im Sinne des vorhergehenden Satzes ist dazu bestimmt, jene Spesen abzudecken, welche den Betrag überschreiten, der für Beiträge vorgesehen ist, die bis zum 31.12.2024 beantragt wurden, und der zu Lasten der Begünstigten verblieben ist, nachdem die entsprechenden Arbeiten nicht abgeschlossen wurden ...

Von diesem Beitrag ausgeschlossen sind jene Immobilieneinheiten, welche auch partiell den urbanistischen, bau- oder umweltrechtlichen Normen nicht entsprechen, es sei denn, dass eine außerordentliche Abfindung verfügt wurde ”.

Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen

Mit der Einführung von Art. 16-ter, TUIR können ab dem Jahr **2025** Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen **über € 75.000 die IRPEF-Absetzbeträge für Aufwendungen / Spesen** (mit einigen Ausnahme) nur bis zu einem kumulativen **Höchstbetrag** nutzen, der von der Höhe des Einkommens und der Zahl der steuerrechtlich zu Lasten gehenden Kinder abhängt.

Dies gilt **auch für die Spesen im Jahr 2026**, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die „Raten“ aus der Aufteilung der besprochenen Absetzbeträge auf mehrere Jahre:

- vom vorgenannten Limit ausgeschlossen sind, wenn die betreffenden **Spesen bis zum 31.12.2024 angefallen sind**;
- **ebenfalls unter dieses Limit fallen**, wenn die betreffenden **Spesen ab dem 1.1.2025 angefallen sind**

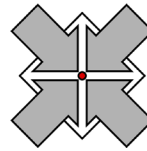
Dies vorausgesetzt, fallen diese Aufwendungen auf der Grundlage von Absatz 4 Art. 1 Gesetz Nr.199/2025 nicht unter den Anwendungsbereich des **neuen Absatz 5-bis** im genannten Art. 16-ter bestätigt, wonach für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen **über € 200.000** der folgende **Absetzbeträge insgesamt nur 440 Euro ausmachen können**.

Absatz 5-bis betrifft nämlich nur:

- **Aufwendungen, die zu 19% absetzbar sind**, mit Ausnahme der **Aufwendungen im Gesundheitswesen** im Sinne von Art. 15, Absatz 1, Buchst. c), TUIR;
- **Spenden an politische Parteien** im Sinne von Art. 11, DL Nr. 149/2013;
- **Prämien für Versicherungen gegen Naturkatastrophen** im Sinne von Art. 119, Absatz 4, DL Nr. 34/2020.

EINKOMMEN AUS UNSELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT UND PAUSCHALBESTEUERUNG

Mit der Abänderung von Art. 1, Absatz 12, Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025) wurde auch für das Jahr 2026 **der Ausschlussgrund aus der**



Pauschalbesteuerung („regime forfetario“) ex Art. 1, Absatz 57, Buchst. d-ter), Gesetz Nr. 190/2014 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2015) bestätigt, wonach jene Steuerzahler, welche im Vorjahr Einkünfte aus unselbständige Tätigkeit / gleichgestellte Einkünfte **von mehr als € 35.000** bezogen haben, die Pauschalbesteuerung nicht in Anspruch nehmen können.

BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG / VERÄUßERUNG VON UNTERNEHMENSGÜTERN / BEGÜNSTIGTE UMWANDLUNG IN EINE EINFACHE GESELLSCHAFT

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde wiederum die Möglichkeit zur begünstigten Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern (Immobilien und bewegliche Güter) vorgesehen. Damit können Personen- und Kapitalgesellschaften nach Zahlung einer Ersatzsteuer:

- Immobilien, die nicht betrieblich genutzt werden („diversi da quelli strumentali per destinazione“);
- und bewegliche Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und nicht betrieblich genutzt werden („non strumentali“)

zu begünstigten Bedingungen an ihre Gesellschafter veräußern.

Die Zuweisung / Veräußerung muss **bis zum 30.9.2026** erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Gesellschafter zum 30.9.2025 im Gesellschafterbuch (falls vorgeschrieben) eingetragen waren, oder aber dass sie bis zum 30.1.2026 auf der Grundlage eines Rechtsakts eingetragen werden, welcher seinerseits vor dem 1.10.2025 abgeschlossen wurde (mit Datumsnachweis bzw. „data certa“).



Des Weiteren ist auch wieder die **begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft** möglich; sie betrifft jene Gesellschaften, welche als ausschließlichen oder vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung der entsprechenden Güter haben („immobiliari di gestione“).

Auch in diesem Zusammenhang ist, wie bereits erwähnt, eine **Ersatzsteuer** auf die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von **8%** abzuführen, (10,50%, wenn die betreffende Gesellschaft in mindestens 2 der 3 Besteuerungszeiträume vor jenem der Zuweisung / Veräußerung / Umwandlung nicht operativ war). Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen:

- dem Marktwert der zugewiesenen Güter (bzw. - bei der Umwandlung - der Güter, welche zum Zeitpunkt der Umwandlung im Besitz der Gesellschaft waren);
- und den steuerlich anerkannten Kosten.

Auf die **Rücklagen, die bei ihrer Ausschüttung besteuert** und durch die Zuweisung an die Gesellschafter aufgelöst werden, sowie jene der umgewandelten Gesellschaften ist eine **Ersatzsteuer in Höhe von 13%** abzuführen.

Die Zahlung der Ersatzsteuer erfolgt:

- in Höhe von **60% bis zum 30.9.2026**;
- die übrigen **40% bis zum 30.11.2026**.

ENTNAHME DER BETRIEBSIMMOBILIE DURCH DEN EINZELUNTERNEHMER

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wird auch wieder die Möglichkeit zur begünstigten Entnahme der Immobilie durch den Einzelunternehmer vorgesehen.

Die Begünstigung gilt **ab dem 1.1.2026**:

- für **Betriebsimmobilien („strumentali per natura“)** ex Art. 43, Absatz 2, TUIR, welche **zum 30.09.2025 im Besitz des Einzelunternehmers waren**;
- sie betrifft Entnahmen vom 1.1 bis zum 31.5.2026;
- sie setzt die Zahlung einer Ersatzsteuer von **8%** voraus, und zwar:
 - **60% bis zum 30.11.2026**;

- die übrigen **40% bis zum 30.6.2027**.

BESTEuerung DER VERÄUßERUNGSGEWINNE

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde im Wesentlichen die Möglichkeit abgeschafft, die **Buchgewinne** aus der Veräußerung bzw. aus Entschädigungen für den Verlust von Anlagegütern auf mehrere Geschäftsjahre aufzuteilen („rateizzare“); sie sind nun zur Gänze im **Geschäftsjahr zu besteuern, in dem sie angefallen sind**.



Die Buchgewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Betriebszweigen dagegen können, falls der Betrieb seit mehr als drei Jahren im Besitz des Unternehmens war, nach wie vor auf mehrere Geschäftsjahre aufgeteilt werden. Es gilt weiterhin, dass diese Gewinne:

- zur Gänze im **Geschäftsjahr zu besteuern, in dem sie angefallen sind**;
- **bzw. im Geschäftsjahr und in den Folgejahren (maximal 4, also insgesamt maximal 5 Jahre)**, wenn der Betrieb bzw. Betriebszweig seit mehr als drei Jahren im Besitz des Unternehmens war.

• Besteuerung der Veräußerungsgewinne				
• Art des Gutes	• Besitzjahre vor Veräußerung		• Zahl der Raten (max)	
	• Bis 2025	• Ab 2026	• Bis 2025	• Ab 2026
• Anlagegut	• 3	• --	• 5	• --
• Betrieb / Betriebszweig	• 3	• 3	• 5	• 5
• Finanzanlagen (no PEX)	• 3	• --	• 5	• --

Wirksamkeit der neuen Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen gelten für **Veräußerungsgewinne, die ab dem Jahr 2026 realisiert wurden**.

Bestimmung der Vorauszahlungen im Jahr 2026

Die **Vorauszahlung auf die IRPEF / IRES 2026** erfolgt auf der Grundlage der Steuer, die angefallen wäre, wenn die neuen Bestimmungen bereits 2025 gegolten hätten.

AUßERORDENTLICHE ABGELTUNG UNBESTEUERTER RÜCKLAGEN

Wiederum gibt es die Möglichkeit zur außerordentlichen Abgeltung von unbesteuerten Rücklagen („riserve in sospensione d'imposta“), welche:

- im Jahresabschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2024 (Jahresabschluss 2024 für die Gesellschaften, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) ausgewiesen waren;
- und zwar der Betrag, welcher nach Abschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2025 (31.12.2025 für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) noch besteht.

Die Abgeltung sieht die Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% vor, in 4 jährlichen Raten jeweils bis zur Fälligkeit für die Zahlung der Einkommensteuern.

BESTEuerung DER DIVIDENDEN VON KAPITAL- UND PERSONENGESELLSCHAFTEN

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zum Haushaltsgesetz im Hinblick auf die Besteuerung der Dividenden von Kapital- und Personengesellschaften wurden im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes abgeändert. Die neuen Bestimmungen betreffen

nunmehr nicht nur die **Besteuerung der Dividenden**, sondern auch jene der **Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen**.

Veräußerungsgewinne / Dividenden bei Personengesellschaften

Mit der Abänderung von Art. 58, Absatz 2, TUIR sind die **Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen**, die von Personengesellschaften erwirtschaftet werden, (nur mehr dann) zu 41,86% ihres Betrags von der Steuer befreit, wenn sie die Voraussetzungen für die sog. PEX im Sinne von Art. 87, TUIR und die Voraussetzungen im Sinne des **neuen Absatz 1.1** des genannten Art. 87 erfüllen. Die Veräußerungsgewinne müssen also Beteiligungen betreffen, welche unmittelbar oder auch mittelbar über beherrschte Gesellschaften gehalten wurden, und die **mindestens 5%** des Gesellschaftskapitals ausmach(t)en oder aber einen (steuerrechtlichen) Wert von **mindestens € 500.000** haben bzw. hatten.

Nach der Abänderung von Absatz 1 Art. 59, TUIR werden **Dividenden** aus der Beteiligung in Kapitalgesellschaften zu ihrem vollen Betrag im Geschäftsjahr besteuert, in dem sie bezogen werden. Auf der Grundlage des **neuen Absatzes 1-bis** des genannten Art. 59 werden jedoch nur **58,14%** dieser Dividenden besteuert, wenn sie:

- Beteiligungen betreffen, welche unmittelbar oder auch mittelbar über beherrschte Gesellschaften gehalten wurden, und die **mindestens 5%** des Gesellschaftskapitals ausmach(t)en oder aber einen (steuerrechtlichen) Wert von **mindestens € 500.000** haben bzw. hatten;
- oder aber Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente, welche Aktien entsprechen (Art. 44, Absatz 2, Buchst. a), TUIR) und Verträge über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Absatz 9, Buchst. b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens € 500.000.

Veräußerungsgewinne / Dividenden bei Kapitalgesellschaften

Mit der Ergänzung des **neue Absatzes 1.1** Art. 87, TUIR ist die Steuerbefreiung von **95%** der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, welche die Voraussetzungen für die sog. PEX im Sinne von Absatz 1 des genannten Art. 87 aufweisen, nur (mehr) dann anwendbar, wenn die Beteiligungen unmittelbar oder auch mittelbar über beherrschte Gesellschaften gehalten wurden und **mindestens 5%** des Gesellschaftskapitals ausmach(t)en oder aber einen (steuerrechtlichen) Wert von **mindestens € 500.000** haben bzw. hatten.

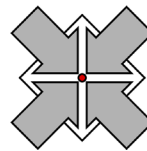
Durch die Abänderung des ersten Satzes von **Absatz 2** Art. 89 TUIR ist die allgemeine Regel nun, dass die Dividenden, die von Kapitalgesellschaften an andere Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden, zu ihrem vollen Betrag in jenem Geschäftsjahr besteuert werden, in dem sie bezogen werden. Auf der Grundlage des **neuen Absatzes 2.1** im genannten Art. 89 wird jedoch (weiterhin) eine Steuerbefreiung von 95% dieser Dividenden gewährt, wenn:

- die Beteiligungen unmittelbar oder auch mittelbar über beherrschte Gesellschaften gehalten wurden und **mindestens 5%** des Gesellschaftskapitals ausmach(t)en oder aber einen (steuerrechtlichen) Wert von **mindestens € 500.000** haben bzw. hatten;
- oder die Dividenden aus Verträgen über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Absatz 9, Buchst. b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens € 500.000 resultieren.

Nach der Abänderung des ersten Satzes von **Absatz 3** Art. 89 TUIR gilt dasselbe auch:

- für Dividenden aus der Beteiligung an nicht ansässigen Gesellschaften;
- und für Verträge über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge mit nicht ansässigen Gesellschaften.

Nach der Abänderung des zweiten Satzes im **genannten Absatz 3** gilt für die **Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften in Steuerparadiesen („residenti / localizzate in Stati a regime fiscale privilegiato“)** ex Art. 47-bis, Absatz 1, TUIR bzw. für die Erträge die Dividenden aus Verträgen über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge mit Steuerzahlern in ebendiesen Staaten eine Steuerbefreiung von 50%. Des Weiteren ist auf der



Grundlage des **neuen Buchst. a) in Absatz 3-bis** des genannten Art. 89 die Steuerbefreiung von 95% auf die Dividenden aus Verträgen über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Buchst. a) und b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens bis zu €500.000 anwendbar. Die Steuerbefreiung betrifft 95% der Quote, die im Sinne des vorgenannten Art. 109 nicht absetzbar ist.

Steuereinbehalt auf Dividenden an nicht ansässige Gesellschaften

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde **auch Absatz 3-ter** von Art. 27, DPR Nr. 600/73 abgeändert, wonach auf die Dividenden, die an **nicht ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, ein definitiver Steuereinbehalt („a titolo d'imposta“) von 1,20 % abzuführen ist, wenn:**

- der Empfänger der Körperschaftsteuer in einem Staat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt und dort ansässig ist;
- bei Beteiligungen mit den neuen Voraussetzungen im Sinne von Art. 89, Absatz 2.1, Buchst. a), TUIR (Beteiligung von mindestens 5% oder aber steuerrechtlicher Wert von **mindestens € 500.000**);
- sowie im Hinblick auf Finanzinstrumente im Sinne von Art. 44, Absatz 2, Buchst. a), TUIR und auf Verträge über stille Teilhaberschaft mit Einbringung von Kapital bzw. gemischte Verträge im Sinne von Art. 109, Buchst. a) und b), TUIR mit einem (steuerrechtlichen) Wert von mindestens € 500.000, welche sich nicht auf Betriebsstätten in Italien beziehen.

Wirksamkeit der neuen Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen gelten für:

- Ausschüttungen von Gewinnen und Rücklagen, die **ab dem 1.1.2026 beschlossen werden**;
- Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, Wertpapieren und Finanzinstrumenten, die Aktien entsprechen, die ab dem **1.1.2026** erworben wurden;
- Und Erträge aus Verträgen über stille Teilhaberschaft, die **ab dem 1.1.2026 unterzeichnet wurden**.

Es gilt das FIFO-Kriterium; somit gelten jene Beteiligungen, Wertpapiere und Finanzinstrumenten als erste veräußert, welche auch als erste erworben wurden.



Die **Vorauszahlung auf die IRPEF / IRES 2026** erfolgt auf der Grundlage der Steuer, die angefallen wäre, wenn die neuen Bestimmungen bereits 2025 gegolten hätten.

•

BEWERTUNG DER WERTPAPIERE IM UMLAUFVERMÖGEN FÜR STEUERZAHLER, WELCHE DEN OIC UNTERLIEGEN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde vorgesehen, dass auch **in den Jahren 2025 und 2026** Steuerzahler, welche den OIC unterliegen (und nicht den IAS/IFRS-Grundsätzen) **die Wertpapiere im Umlaufvermögen bei Wertverlusten gegenüber dem Einstandswert nur dann auf den Marktwert abwerten müssen, wenn die entsprechenden Verluste dauerhaft sind.**

Unternehmen, welche dies in Anspruch nehmen, müssen den betreffenden Betrag (abzüglich der entsprechenden Steuer) jedoch einer nicht ausschüttbaren Rücklage zuweisen.



- Liegt der Gewinn des Geschäftsjahres unter diesem Wert, so muss die Differenz aus anderen freien und verfügbaren Rücklagen ergänzt werden, oder aber – falls nicht verfügbar – mit den Gewinnen von Folgejahren.

“ROTTAMAZIONE-QUINQUIES”

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2026 ist wieder eine begünstigte Abfindung der Steuerzahlkarten (die sog. “rottamazione-quinquies”) vorgesehen.

Die Möglichkeit, Steuerschulden **ohne Strafen, Zinsen (auch Verzugszinsen), zusätzliche Beträge und Gebühren für den Steuereinzug (“aggi”)** abzufinden, betrifft die Schulden aus:

- der unterlassenen Zahlung von:
 - Steuern, die aus (jährlichen) Steuererklärungen und den entsprechenden automatischen und formalen Kontrollen im Sinne von Art. 36-bis und 36-ter, DPR Nr. 600/73 (direkte Steuern) sowie Art. 54-bis und 54-ter, DPR Nr. 633/72 (MwSt.) hervorgehen. Es sei darauf hingewiesen, dass bei früheren Verschrottungen nicht vorgesehen war, dass lediglich Steuerschulden aus (jährlichen) Steuererklärungen und den entsprechenden automatischen und formalen Kontrollen abgefunden werden konnten. Die begünstigte Abfindung von Steuerschulden im Zusammenhang z.B. mit der Register- oder Erbschaftssteuer ist somit nicht mehr möglich;
 - **Sozialbeiträge an die INPS**, mit Ausnahme jener, die nach amtlichen Festsetzungen eingefordert wurden;
- die dem Einhebungsbeauftragten anvertraut bzw. übergeben wurden („a titolo di capitale“);
- und die entsprechenden Beträge, die zugunsten des Einhebungsbeauftragten als Rückerstattungen der Aufwendungen für Vollstreckungen und die Zustellung von Steuerzahlkarten angefallen sind.

Die begünstigte Abfindung betrifft auch Steuerschulden, die dem Einhebungsbeauftragten anvertraut wurden und aus Verfahren nach spezifischen Anträgen von Steuerzahlern resultieren (Beilegung von Krisen aus Überschuldungen, Umschuldung der Schulden von Konsumenten und der sog. „concordato minore“).

Gegenstand der begünstigten Abfindung sind des Weiteren:

- folgende Steuerschulden, die bereits Gegenstand einer früheren begünstigten Abfindung waren, die unwirksam wurde, und die zuvor im Zeitraum von 2000 bis 2017 **an den Einhebungsbeauftragten übergeben worden waren**:
 - begünstigte Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2016 anvertraut wurden (“rottamazione” ex Art. 6, Absatz 2, DL Nr. 193/2016);
 - begünstigte Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2016 und vom 1.1 bis zum 30.9.2017 anvertraut wurden (“rottamazione-bis”);
 - begünstigte Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2017 anvertraut wurden (“rottamazione-ter”);
 - begünstigte Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2017 anvertraut wurden (bei natürlichen Personen mit schwerwiegenden und belegten wirtschaftlichen Problemen) (“saldo e stralcio” ex Art. 1, Absatz 189, Gesetz Nr. 145/2018);
 - Wiederaufnahme der begünstigten Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2017 anvertraut wurden (“rottamazione-ter” und “saldo e stralcio” ex Art. 16-bis, Absätze 1 und 2, DL Nr. 34/2019);
- Steuerschulden, die bereits Gegenstand einer früheren begünstigten Abfindung waren, die **bis zum 30.9.2025** unwirksam wurde, und die zuvor im Zeitraum von **2000 bis 30.6.2022 dem Einhebungsbeauftragten übergeben worden waren**:
 - begünstigte Abfindung von Steuerschulden vom 1.1.2000 bis zum 30.6.2022 (“rottamazione-quater”);

- Wiederaufnahme der sog. “rottamazione-quater” für jene Steuerzahler, bei denen die Begünstigung bis zum 31.12.2024 durch unterlassene/verspätete/nicht vollständige Ratenzahlungen unwirksam wurde.

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung betrifft die “rottamazione-quinquies” lediglich **Zinsen** und **Gebühren für die Steuereinhebung (“aggi”)**.

 Die entsprechenden Daten werden den Steuerzahlern im geschützten Bereich der Website des Einhebungsbeauftragten mitgeteilt.

Die besprochene Abfindung kann für Steuerschulden, die dem Einhebungsbeauftragten im Zeitraum 1.1.2000 - 30.6.2022 übergeben wurden, und bei denen **bis zum 30.9.2025 sämtliche angefallenen Ratenzahlungen korrekt abgeführt wurden, nicht in Anspruch genommen werden. Es handelt sich dabei um:**

- die begünstigte Abfindung der Steuerschulden, die vom 1.1.2000 bis zum 30.6.2022 entstanden sind (also die sog. “rottamazione-quater”);
- und die neuerliche Zulassung zur “rottamazione quater” für jene Steuerzahler, welche zum 31.12.2024 das Anrecht darauf aufgrund unterlassener /verspäteter / unzureichender Zahlungen verloren hatten.

ZUGANG ZUR BEGÜNSTIGUNG

Die Steuerzahler, welche die Abfindung in Anspruch nehmen möchten, müssen dies dem Einhebungsbeauftragten mit einem eigenen Antrag (rectius: Erklärung) mitteilen, welche:

- **bis zum 30.4.2026 vorgelegt werden muss** (bis zu dieser Frist kann auch ein bereits vorgelegter Antrag ergänzt werden);
- dabei ist ein eigener Vordruck zu verwenden.

In der Erklärung ist unter anderem die gewünschte Anzahl an Raten anzugeben außerdem muss sich der Steuerzahler verpflichten, bei behängenden Verfahren auf seinen Rekurs zu verzichten.

•

 Der Antrag/die Erklärung muss auch dann vorgelegt werden, wenn der Steuerzahler bereits sämtliche Zahlungen aus der “rottamazione-quinquies” geleistet hat.

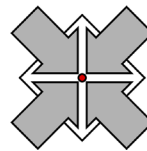
ZAHLUNGEN

Bis zum 30.6.2026 teilt der Einhebungsbeauftragte dem Steuerzahler die geschuldeten Beträge, die einzelnen Raten (mindestens € 100) und die entsprechenden Fälligkeiten mit.

Wie bereits ausgeführt, kann der Steuerzahler zwischen:

- einer einzigen Zahlung bis zum 31.7.2026;
- oder aber einer Ratenzahlung wählen, und zwar bis zu **54 gleichbleibende zweimonatliche Raten:**

• 1. Rate	• 31.7.2026
• 2. Rate	• 30.9.2026
• 3. Rate	• 30.11.2026
• Von der 4. bis zur 51. Rate	• 31.1, 31.3, 31.5, 31.7, 30.9 und 30.11 eines jeden Jahres, von 2027 bis 2034



• Von der 52. bis zur 54. Rate	• 31.1, 31.3 und 31.5.2035
--	--

Dabei gilt:

- ab dem 1.8.2026 betragen die **Zinsen 3% pro Jahr** (bei früheren “Verschrottungen” waren es 2%);
- die Stundung ex Art. 19, DPR Nr. 602/73 bei vorübergehenden “objektiven” Engpässen des Steuerzahlers ist nicht möglich.

Die Zahlungen können:

- per Banküberweisung geleistet werden;
- mittels der Vordrucke, welche der Einhebungsbeauftragte auf seiner Website veröffentlicht;
- und an den Schaltern des Einhebungsbeauftragten.

AUSWIRKUNGEN DER ABFINDUNG

Nach Vorlage des Antrags auf die Abfindung gilt für die betreffenden Steuerschulden:

- die **Verjährungsfristen sind ausgesetzt**; bis zur Fälligkeit der einzigen Zahlung bzw. der ersten Rate sind auch die Zahlungsfristen aus früheren Abfindungen für die betreffenden Steuerschulden ausgesetzt (bis zum 31.7.2026 sind die ausgesetzten Ratenzahlungen automatisch unwirksam);
- der Einhebungsbeauftragte kann keine neuen Hypotheken und Festsetzungen eintragen lassen und auch keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen einleiten bzw. Bereits eingeleitete Verfahren fortführen (es sei denn, die betreffende Versteigerung wurde bereits vollzogen);
- der Steuerschuldner gilt nicht als säumig im Sinne der Art. 28-ter und 48-bis, DPR Nr. 602/73 (im Hinblick auf Steuerrückzahlungen oder Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung);
- bei der begünstigten Abfindung von Beitragsschulden wird der DURC im Sinne von Art. 54, DL 50/2017 ausgestellt, wenn der Steuerzahler die Erklärung vorlegt, die besprochene Abfindung in Anspruch zu nehmen.

UNTERLASSENE ZAHLUNGEN

Die besprochene Abfindung wird unwirksam (und die entsprechenden Verjährungsfristen laufen wieder an), wenn:

- **die einzige Zahlung**
- oder 2 (auch nicht aufeinanderfolgende) Raten;
- oder aber die letzte Rate nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.



Die übliche “**Toleranzfrist**” von **5 Tagen**, wie sie auch bei der “rottamazione-quater” gilt, wird bei der “rottamazione-quinquies” nicht gewährt.

MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON VERGEHEN IM BEREICH DER DIREKTEN STEUERN UND DER MWST.

Um die Reform der Steuerverwaltung umzusetzen, wurde nun der neue Art. 54-bis.1, DPR Nr. 633/72 eingeführt, welcher mit “*Liquidazione IVA nel caso di dichiarazioni omesse*” betitelt wurde nun ein neues Verfahren zur automatischen Liquidierung (bzw. Bestimmung) der MwSt. bei **unterlassener Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung vorsieht**.

Auf der Grundlage der neuen Bestimmung kann die Agentur für Einnahmen bei **unterlassener Vorlage** der MwSt.-Jahreserklärung (als solche wird auch eine Erklärung betrachtet, die zwar vorgelegt wurde, aber ohne die Abschnitte, welche für die Liquidierung bzw. Bestimmung der Steuer erforderlich sind) die anfallende Steuer selbst festlegen kann; dabei kann sie auch auf „automatisierte“ Verfahren zurückgreifen, und zwar auf der Grundlage

- der ausgestellten und erhaltenen elektronischen Rechnungen;
- der Tageseinnahmen, wie sie per Internet mitgeteilt wurden;
- und der Daten, die aus den Mitteilungen über die MwSt.-Abrechnungen („LIPE“) entnommen werden können.

Nimmt die Agentur die Liquidierung selbst vor, so wird ein etwaiges Steuerguthaben aus dem Vorjahreszeitraum nicht berücksichtigt vor; von der anfallenden Steuer können lediglich bereits erfolgte Zahlungen in Abzug gebracht werden. Der Steuerzahler kann binnen 60 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung Daten oder Sachverhalte, die von der Agentur nicht berücksichtigt oder nicht korrekt bewertet wurden, zur Kenntnis bringen und die erforderlichen Klärungen leisten.

Auf die Steuer, wie sie von der Agentur für Einnahmen liquidiert bzw. festgelegt wird, kommt im Sinne von Art. 5, Absatz 1, D.Lgs. Nr. 471/97 eine Strafe von **120%** zur Anwendung, mit einem Mindestbetrag von € 250. Die Anwendung von Absatz 1-bis des genannten Art. 5, wonach bei einer MwSt.-Jahreserklärung, welche mit einer Verspätung von über 90 Tagen, aber dennoch innerhalb der Festsetzungsfristen vorgelegt wird, die Strafe auf 75% reduziert wird, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Zahlt der Steuerzahler jedoch die geschuldeten Beträge binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, so wird die Strafe auf ein Drittel herabgesetzt.

Die Zahlung der geschuldeten Beträge (Steuer, Strafen und Zinsen) im Vordruck F24 kann nicht mit vorhandenen Steuerguthaben verrechnet werden.

Werden die geschuldeten Beträge in Steuerrollen eingetragen, so ist die Verrechnung im Sinne von Art. 31, DL Nr. 78/2010 nicht möglich.

Steuereinbehalt auf Lieferungen und Leistungen von Unternehmen

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde mit der Abänderung von Art. 25, Absatz 1, fünfter Satz DPR Nr. 600/73 ein **Steuereinbehalt als Vorauszahlung („a titolo d’acconto“)** von **0,50% im Jahr 2028 und von 1% im Jahr 2029** auf die Vergütungen für Lieferungen und Leistungen eingeführt, welche von ansässigen Steuerzahlern und von Betriebsstätten nicht ansässiger Steuerzahler in Italien erbracht werden.

Von diesem Steuereinbehalt befreit sind:

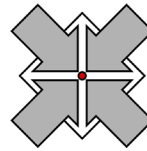
- Steuerzahler, welche die zweijährige Steuervereinbarung abgeschlossen haben;
- Steuerzahler, welche im Sinne von Art. 3 bis 7, D.Lgs. Nr. 128/2018 mit der Steuerverwaltung zusammenarbeiten („che adottano il regime di adempimento collaborativo“);
- Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung.

Der Steuereinbehalt wird jedoch bei Zahlungen, die mit entsprechenden Angaben versehen sind („**bonifico "parlante"**"), **nicht getätigt**.

MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG UNZULÄSSIGER VERRECHNUNGEN

Liegen Steuerschulden aus gesamtstaatlichen Steuern („erariali“) samt entsprechenden Zusatzsteuern vor, welche in Steuerrollen eingetragen sind, oder aber vollstreckbare Festsetzungsbescheide, welche dem Einhebungsbeauftragten anvertraut wurden, und für welche

- die Zahlungsfristen bereits abgelaufen sind;
- und für die auch keine Aussetzungen verfügt wurden;



so ist auf der Grundlage von Absatz 49-quinquies Art. 37, DL Nr. 223/2006 vom 1.7.2024 die **Möglichkeit zur Verrechnung von Guthaben im Vordruck F24** ausgeschlossen.

Diese Bestimmung griff bisher bei einem Gesamtbetrag der Steuerrollen von 100.000 Euro; dieser Betrag wird nun auf 50.000 Euro herabgesetzt.

NUTZUNG VON DATEN DURCH DIE AGENTUR FÜR EINNAHMEN-STEUEREINHEBUNG

Wie von Art. 1, Absatz 5-bis, D.Lgs. Nr. 127/2015 vorgesehen, werden die Files der elektronischen Rechnungen bis zum 31.12 des achten Jahres nach Vorlage gespeichert, um für folgende Zwecke verwendet zu werden:

- von der Finanzwache in der Ausübung ihrer Funktionen ex Art. 2, Absatz 2, D.Lgs. Nr. 68/2001;
- von der Agentur für Einnahmen / G.d.F. für die Risikoanalysen und die Kontroll- und Überwachungstätigkeit;
- von der Zollbehörde für ihre die Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Sinne von Art. 18, D.Lgs. Nr. 504/95.

Um die Reform der Steuerverwaltung umzusetzen, wurde nun der neue Buchst. b-ter) im genannten Absatz 5-bis eingeführt; damit wird vorgesehen, dass die Agentur für Einnahmen diese Daten auch nutzen kann, um dem **Einhebungsbeauftragte** die Daten zu den Beträgen der Rechnungen zur Verfügung zu stellen, die von Steuerschuldern aus Steuerrollen an einen und denselben Käufer bzw. Auftraggeber ausgestellt wurden, um so Vollstreckungsmaßnahmen bei Dritten einzuleiten und die sog. "evasione da riscossione" zu bekämpfen.

STEUEREINBEHALT AUF PROVISIONEN DER REISEAGENTUREN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde Absatz 5 von Art. 25-bis, DPR Nr. 600/73 abgeändert. Auf der Grundlage der neuen Bestimmung unterliegen **ab dem 1.3.2026** (auch) folgende Provisionen einem Steuereinbehalt von 23% (als Vorauszahlung), nachdem die entsprechende Befreiung abgeschafft wurde:

- die Provisionen der Reiseagenturen ("agenzia di viaggio und turismo");
- und der Vertreter und Kommissionäre im Schifffahrts- und Luftfahrtwesen sowie in der Erdölbranche ("agenti, raccomandatori e mediatori marittimi e aerei, agenti e commissionari di imprese petrolifere") im Hinblick auf Leistungen, die unmittelbar an diese erbracht werden.

Der Steuereinbehalt wird auf 50% der Provisionen getätigt (20%, wenn der Vertreter im Geschäftsjahr dauerhaft auf die Leistungen von Angestellten oder Dritten zurückgreift).

AUFWERTUNG VON BETEILIGUNGEN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Ersatzsteuer auf die Aufwertung von Beteiligungen durch natürliche Personen, Einfache Gesellschaften und Sozietäten sowie durch nichtgewerbliche Körperschaften von 18% auf 21% angehoben (die Ersatzsteuer auf die Aufwertung von Grundstücken bleibt dagegen bei 18%).

ABSETZBARKEIT DER BEITRAGSZAHLUNGEN AN ZUSATZRENTENFONDS

Durch die Abänderung von Art. 8, D.Lgs. Nr. 252/2005 im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde verfügt, dass ab dem Jahr **2026**, die Beiträge von Arbeitnehmer, Arbeitgebern und Auftraggebern an die Zusatzrentenversicherung („previdenza complementare“) im Sinne von Art. 10 TUIR bis zu einem **Betrag von € 5.300** (statt € 5.164,57) Euro absetzbar sind.

Neu eingestellte Arbeitnehmer

Neu eingestellte Arbeitnehmer („di prima occupazione“), auf welche Absatz 6 des genannten Art. 8 zur Anwendung kommt, können nun auch einen höheren Betrag als € 5.300 absetzen.

Die Anhebung entspricht dem Gesamtbetrag der absetzbaren Beiträge in den ersten 5 Arbeitsjahren, die nicht abgeführt wurden, jedoch maximal der Hälfte des vorgenannten Limits von € 5.300 pro Jahr.

“IPER-AMMORTAMENTO” FÜR INVESTITIONEN IN ANLAGEGÜTER

Bestätigt wurde die (Wieder)Einführung des sog. “**Iper-Ammortamento**”, also der Erhöhung der steuerrechtlichen Einstands- bzw. abschreibbaren Kosten für den Ankauf von neuen Anlagegütern (auch per Leasing). Diese Möglichkeit bestand bereits in der Vergangenheit, wurde dann aber von den Steuerguthaben “Industria 4.0” (das noch für Investitionen in Sachanlagen gilt, die bis zum 31.12.2025 „vorgemerkt“ und bis zum 30.6.2026 durchgeführt wurden) sowie “Transizione 5.0” (beschränkt auf Investitionen, die bis zum 31.12.2025 durchgeführt wurden und somit im Jahr 2026 nicht mehr möglich) ersetzt.

Begünstigte Steuerzahler

Die besprochene Begünstigung kann von **Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform, der Branche, der Größe und der Art der Buchführung (“ordentlich” bzw. vereinfacht) in Anspruch genommen werden, welche bestimmte Investitionen vornehmen, die für Produktionsstätten in Italien bestimmt sind.



Die Begünstigung setzt jedoch voraus:

- dass die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten werden;
- und dass die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer korrekt abgeführt werden.

Ausschlüsse

Die Begünstigung steht folgenden Unternehmen nicht zu:

- Unternehmen, die sich in Liquidation oder Zwangsliquidation befinden oder aber einem Konkursverfahren, einem gerichtlichen Ausgleich ohne Weiterführung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einem anderen Insolvenzverfahren im Sinne von RD Nr. 267/42, D.Lgs. Nr. 14/2019 (dem sog. “Kodex der Unternehmenskrisen”) oder von anderen Sondergesetze unterliegen, sowie Unternehmen, bei welchen ein Verfahren zur Deklaration bzw. Feststellung einer dieser Situationen behängt;
- und Unternehmen, gegen die Strafen im Sinne von Art. 9, Absatz 2, D.Lgs. Nr. 231/2001 ausgesprochen wurden.

Folgenden Steuerzahlern wird die Begünstigung **ebenso nicht gewährt**:

- Freiberuflern;
- **Steuerzahlern mit Pauschalbesteuerung**, welche ja ihre Einkünfte auf der Grundlage spezifischer Koeffizienten ermitteln, die auf die Erlöse angewandt werden; die Abschreibungen sind für die Bestimmung des Einkommens irrelevant;
- landwirtschaftlichen **Unternehmen, welche ihre Einkünfte auf der Grundlage der Katastererträge ermitteln (für sie ist jedoch eine andere Begünstigung vorgesehen, s.u.)**.

Geförderte Investitionen

Gefördert werden Investitionen:

- die ab dem 1.1.2026 und bis zum 30.9.2028 durchgeführt werden (die Investition muss im Sinne von Art. 109, TUIR „abgeschlossen“ sein; eine „Vormerkung“ mit Anzahlung ist nicht möglich);
- in Güter, die aus einem **EU-Staat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums** (Island, Liechtenstein und Norwegen) stammen.

Die Investition muss:

- **Neue Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter** im Sinne der **Tabellen IV und V**, Gesetz Nr. 199/2025 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2026) betreffen, die per IT mit dem

betrieblichen Produktionssystem oder der Lieferkette verbunden („interconnessi“) sind.



- Die Liste der begünstigten Güter entspricht nur partiell den Tabellen A und B, Gesetz Nr. 232/2016 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2017), für welche der „alte“ „Iper-Ammortamento“ und die Steuerguthaben „Industria 4.0“ / „Transizione 5.0“ gewährt wurden;
- Neue Sachanlagen für die Eigenproduktion von Energie** aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch (auch auf Distanz) ex Art. 30, Absatz 1, Buchst. a), Nr. 2, D.Lgs. Nr. 199/2021, einschließlich der Anlagen für die Speicherung der Energie. Im Hinblick auf PV-Anlagen werden nur Anlagen mit PV-Modulen im Sinne von Art. 12, Absatz 1, Buchst. a), b) und c), DL Nr. 181/2023 gefördert, also:
 - a) PV-Module, die in der EU hergestellt wurden und eine Moduleffizienz von mindestens 21,5% aufweisen;
 - b) PV-Module mit Zellen, die in der EU hergestellt wurden und eine Energieeffizienz auf der Ebene der Zellen von mindestens 23,5% aufweisen;
 - c) Sogenannte „bifaziale“ oder „Tandem“-Module, die in der EU hergestellt wurden und eine auf Energieeffizienz der Ebene der Zellen von mindestens 24% aufweisen;

Ausmaß der Erhöhung

Die Erhöhung der Einstands- (und somit der abschreibbaren) Kosten hängt von der Art der Investition, vom Investitionsvolumen und – bei Anlagen zur Eigenproduktion von Energie – von der Reduzierung des Energieverbrauchs ab. Für Investitionen in Güter im Sinne der Tabellen IV und V sowie für jene in Anlagen zur Eigenproduktion von Energie gelten folgende Prozentsätze:

Betrag der Investition	Erhöhung Einstandskosten
Bis zu € 2.500.000	180%
Über € 2.500.000 und bis zu € 10.000.000	100%
Über € 10.000.000 und bis zu € 20.000.000	50%

Bei Leasingverträgen sind die Kosten für den Ankauf der Güter durch den Leasinggeber ausschlaggebend.



Die besprochene Begünstigung gilt nur für die **IRPEF / IRES** und wird als Minderung der Bemessungsgrundlage („variazione in diminuzione“) in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht.

Modalitäten des Antrags auf die Begünstigung

Um den „Iper-Ammortamento“ in Anspruch zu nehmen, muss der Steuerzahler dem GSE über eine eigene Plattform eine **Mitteilung / Zertifizierung** der getätigten Investition vorlegen.

Kumulierbarkeit

Der „Iper-Ammortamento“ kann zusammen **mit anderen Begünstigungen**, die mit staatlichen oder EU-Ressourcen finanziert werden und für dieselben Aufwendungen bestimmt sind, in Anspruch genommen werden, solange die **angefallenen Kosten** insgesamt nicht überschritten werden. Bei der Bemessungsgrundlage werden die übrigen Beihilfen und Beiträge, die für die betreffenden Aufwendungen erhalten wurden, in Abzug gebracht.



- Die **Kumulierbarkeit** des „Iper-Ammortamento“ mit dem Steuerguthaben **„Industria 4.0“** (für die Investitionen im Zeitraum 1.1 - 31.12.2025 oder aber bis zum 30.6.2026, falls die

Investitionen bis zum 31.12.2025 „vorgemerkt“ wurden), ist ausgeschlossen.

Ersatzinvestitionen

Die Veräußerung der begünstigten Güter im Zeitraum, in dem die Begünstigung in Anspruch genommen wird (also in jenem der Abschreibung), oder aber ihre Nutzung in Produktionsstätten im Ausland (auch wenn diese demselben Steuerzahler gehören), bewirkt an sich den Verfall der Begünstigung.

Das Unternehmen kann aber weiterhin den vollen Betrag der Begünstigung in Anspruch nehmen, wenn das veräußerte Gut mit einem anderen ersetzt wird, welches dieselben (oder bessere) technische Merkmale aufweist.

Liegen die Kosten für den Ankauf der Ersatzinvestition unter jenen der ursprünglichen, so ist ab jenem Zeitpunkt auf die (geringeren) **Kosten der neuen Investition** Bezug zu nehmen.

Vorauszahlungen IRPEF / IRES 2026

Die **Vorauszahlung auf die IRPEF / IRES 2026** erfolgt auf der Grundlage der Steuer, die ohne die neuen Bestimmungen angefallen wäre.

BEGÜNSTIGTE GÜTER - TABELLE IV
Güter, die im Rahmen der technologischen und digitale Transformation der Unternehmen im Sinne des "4.0"-Paradigmas eingesetzt werden
I) Anlagegüter, deren Funktion durch EDV-Systeme gesteuert oder durch Sensoren aktiviert wird
• Maschinen und Geräte („Maschinen utensili“) für den Transport von Gegenständen. • Maschinen und Geräte, welche mit Laser oder mit anderen Verfahren operieren, die auf einem Energiefluss basieren (z.B. Plasma, Waterjet, Elektronenstrahl), Elektroerosion, elektrochemische Prozesse. • Maschinen und Geräte sowie Anlagen für die Herstellung von Produkten durch die Umwandlung von Materialien und Rohstoffen. • Maschinen und Geräte für die Formung von Metall und anderen Materialien. • Maschinen und Geräte für Schweißen und Lötten. • Maschinen für die Verpackung. • Maschinen und Geräte die Wiedergewinnung von Abfällen und Produkten, deren Nutzungszyklus abgelaufen ist (z.B. Maschinen für die Trennung, Zerstückelung und chemische Wiedergewinnung). • Roboter und Multi-Roboter-Systeme. • Maschinen, Geräte und Systeme für die Gestaltung oder Modifizierung von Produktoberflächen. • Maschinen, auch Fahrzeuge • Instrumente und Vorrichtungen für die Be- und Entladung, die Bewegung, das Wiegen und die Selektion von Teilen • Automatische Hebevorrichtungen • Automatische Fahrzeuge (AGV) und Beförderungssysteme, auch mit optischer Erkennung von Teilen (z.B. RFID, Visoren, mechanotronische Systeme). • Technologische Anlagen, welche erforderlich sind, um die operativen Voraussetzungen für Produktionsprozesse zu schaffen (HVAC-Systeme, Belüftungs-, Be- und Entfeuchtungssysteme) • Automatische Lagerverwaltung in Verbindung mit den betrieblichen Betriebssystemen.

Alle vorgenannten Maschinen müssen die im Folgenden genannten (obligatorischen) Merkmale aufweisen.

• Steuerung über CNC (Computer Numerical Control) und/oder PLC (Programmable Logic Controller). • EDV-Verbindung mit der IT des Betriebs, wobei Anweisungen und Befehle aus der Distanz erteilt werden können. • Automatisierte Integration mit dem Logistiksystem der Fabrik oder mit der Lieferkette und/oder mit

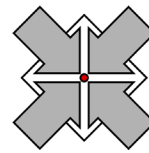
anderen Maschinen des Produktionszyklus.
• Einfaches und intuitives Interface
• Einhaltung der geltenden Standards im Hinblick auf die Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz

Des Weiteren müssen alle vorgenannten Maschinen mindestens 2 der im Folgenden genannten (weiteren) Merkmale aufweisen, damit sie sie mit cyber-physischen Systemen kompatibel oder darin integrierbar sind

• Systeme für die Wartung, Diagnose und/oder Steuerung aus der Distanz.
• Beständiges Monitoring der Arbeitsbedingungen Voraussetzungen und der Prozessparameter durch opportune Sensoren und die Möglichkeit zur Anpassung an das Herstellungsverfahren
• Integration zwischen der "physischen" Maschine und/oder Anlage und der EDV-Modellierung bzw. Simulation (Cyber-physisches System, „digital twin“).

Schließlich umfasst Tabelle IV auch folgende **Güter, welche der technologischen und / oder digitalen Transformation** der Unternehmen im Sinne des "4.0"-Paradigmas dienen.

• Vorrichtungen, Instrumente und "intelligente" Komponenten für die Integration, die Sensorensierung und/oder I'EDV-Verbindung und die automatische Steuerung der Produktionsprozesse, welche auch in im Rahmen der Modernisierung oder des Revampings bestehender Produktionssysteme verwendet werden, einschließlich hocheffizienter mechanotronischer Komponenten mit der Fähigkeit zur energetischen Wiedergewinnung (regenerative Betätigung, intelligente Schalter, verbundene Inverter).
II) Systeme für die Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit
• Systeme für die Messung mit oder ohne Koordinatensystemen (mit oder ohne Kontakt, mit Multi-Sensoren oder auf der Grundlage dreidimensionaler Computertomographie) und entsprechende Instrumente für die Prüfung der geometrischen Mikro- und Makrovoraussetzungen von Produkten jeglicher Dimensionsskala (bis hin zu mikro- oder nanometrischen), um die Qualität des Produkts sicherzustellen und nachverfolgen zu können, und mit denen die Produktionsprozesse auf nachweisbare und mit dem betrieblichen IT-System verbundene Weise qualifiziert werden können. • anderen Systeme eines Monitoring-in-Process, um die Qualität des Erzeugnisses oder des Produktionsprozesses sicherstellen und nachverfolgen zu können, und mit denen die Produktionsprozesse auf nachweisbare und mit dem betrieblichen IT-System verbundene Weise qualifiziert werden können. • Systeme für die Inspektion und die Beschreibung von Materialien (zum Beispiel Testgeräte für Materialien, Geräte für die Abnahme der fertigen Produkte, nicht-destruktive Systeme für Tests und Abnahmen, Tomographie), die in der Lage sind, die Merkmale von Materialien zu prüfen, die in den Produktionsprozess eingeführt oder aus ihm entnommen werden und welche dann auf einer Makro- (zum Beispiel mechanische Eigenschaften) oder Mikroebene (zum Beispiel Porosität, Einschlüsse) das fertige Produkt bilden, und die opportune Prüf- und Abnahmeberichte generieren, welche in das betriebliche IT-System integriert werden. • Intelligente Vorrichtungen für den Test von Metallpulvern und Systeme für das kontinuierliche Monitoring, welche es ermöglichen, die Produktionsprozesse durch additive Technologien zu verbessern. • Intelligente und verbundene Systeme für die Markierung und Rückverfolgbarkeit der Chargen und/oder einzelner Produkte (zum Beispiel RFID - Radio Frequency Identification). • Systeme für das Monitoring und die Steuerung des Arbeitsumfelds der Maschinen (zum Beispiel Kraft und Drehzahl der Bearbeitung force, dreidimensionale Abnutzung von Geräten; Status der Komponenten oder Untersystemen von Maschinen) und der Produktionssysteme, welche ein Interface mit den betrieblichen Informationssystemen und/oder mit Cloud-Lösungen aufweisen. • Instrumente und Vorrichtungen für die Etikettierung, Identifizierung oder die automatische Markierung von Produkten, verbunden mit dem Code und der Matrikelnummer des Produkts, dies es dem Wartungspersonal erlauben, die Gleichförmigkeit der Leistung des Produkts über einen bestimmten Zeitraum zu beobachten, und auf den Planungsprozess für zukünftige Produkte synergisch einzuwirken. • Komponenten, Systeme und intelligente Lösungen für die effiziente Nutzung und das Monitoring



der Energie- und Wasserverbrauchs und für die Senkung der Emissionen.
• Filter und Systeme für den Umgang mit und das Recyceln von Wasser, Öl, chemischen Substanzen und Pulvern mit Systemen, welche die Filtereffizienz überwachen und Anomalien und Fremdsubstanzen im Produktionsprozess anzeigen, die in den betrieblichen Produktionsprozess integriert und auch in der Lage sind, die Fachkräfte, welche die Maschinen bedienen, auf Fehler im System hinzuweisen und/oder die Maschinen und Anlagen zu stoppen.
• Systeme, welche durch die Gewinnung von Bildmaterial und/oder die anderen diagnostischen Elemente, auch durch KI-Algorithmen Abweichungen von den vorgesehenen Spezifikationen im Produktionsprozess automatisch anzeigen.

III) Vorrichtungen für die Interaktion zwischen Mensch und Maschine und für die Verbesserung der Ergonomie und der Sicherheit am Arbeitsplatz in einem "4.0"-Umfeld

• Arbeitsbänke und -Plätze mit ergonomischen Lösungen, welche in der Lage sind, sie automatisch an die körperlichen Merkmale der Personen anzupassen, welche sie bedienen (z.B. biometrische Eigenschaften, Alter, körperliche Beeinträchtigungen).
• Systeme für das Heben und den Transport von schweren Gegenständen oder von solchen, die hohen Temperaturen ausgesetzt sind; die Systeme müssen in der Lage sein, die Arbeit der Bedienperson auf intelligente/interaktive/durch Roboter gestützte Art und Weise zu erleichtern, einschließlich Exoskelette und ergonomische Behelfe.
• Tragbare Vorrichtungen und Geräte für die Kommunikation zwischen Bedienperson / Bedienpersonen und Produktionssystem, Vorrichtungen für augmented reality (AR/VR/MR/XR).
• Intelligente Interfaces zwischen Mensch und Maschine (HMI), welche die Bedienperson unterstützen und dabei die Sicherheit und Effizienz der Produktion, Instandhaltung und Logistik verbessern.
• Intelligente Systeme für die Interaktion mit Kunden, wie etwa sog. Interaktive „Totems“, digitale Systeme für self-check-out und verbundene digitale Schaufenster, welche Daten erheben und verarbeiten können und mit den Betriebssystemen integriert sind.

IV) Anlagegüter für die Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Daten im Dienste der digitalen Umwandlung der Unternehmen

• Infrastrukturen für KI und Simulation
• Hochleistungsinfrastruktur (High Performance Computing - HPC) für das Training, die Optimierung und die Durchführung von KI-Modellen und für die Simulation komplexer Produktionsprozesse, einschließlich Rechencluster, GPU-Server und dedizierten Systeme für die Beschleunigung der Hardwareleistung.
• Vorrichtungen und Systeme für industrielles edge computing, die lokale Verarbeitung von Daten, Ausführung von KI-Apps in Echtzeit und die Senkung der Latenz in den Produktionsprozessen, einschließlich intelligenter gateway lots, edge server und Vorrichtungen für die integrierte („embedded“) Verarbeitung von Daten.
• Maschinen und Systeme für das Training, die Optimierung und die Verwendung neuronaler Netze, Sprachmodellen und anderen KI-Systemen, die auf die Produktions- und operativen Prozesse angewandt werden, einschließlich spezialisierter Workstations und Strukturen für Machine Learning.
• Hochleistungssysteme für „storage enterprise“ für die industrielle Nutzung von big data, data lakes und datasets für das Training von KI-Modellen, die redundant, skalierbar und mit den Produktionsprozessen integriert sind.

Infrastrukturen für die industrielle Konnektivität

• Private 5G-Netze (Non-Public Network - NPN) für industrielle Kommunikation mit geringer Latenz und hoher Zuverlässigkeit, einschließlich Core-Komponenten, „unità radio (RAN)“ und Systemen, welche dem 3GPP-Standard entsprechen.
• Wi-Fi-Infrastruktur für Unternehmen und die Industrie (Wi-Fi 6/6E/7) für operative und produktive Umgebungen, mit Funktionen wie Roaming, zentralisierter Steuerung und Integration mit dem Produktionsprozess.
• Systeme für die präzise Synchronisierung (PTP-IEEE1588, TSN - Time Sensitive Networking) für Echtzeit- und deterministische Apps, einschließlich grandmaster clock, boundary clock und switch TSN.
• Industrielle Netzinfrastruktur für die IT-OT-Konvergenz; einschließlich switch managed industrielle, Router und Gateway für industrielle Protokolle (OPC UA, MQTT, Modbus), Glasfaser-Backbone für

industrielle Umgebungen.
• Plattformen und Infrastrukturen für Multi-access Edge Computing (MEC), welche den ETSI-Standards entsprechen, für die Erbringung von Leistungen mit geringer Latenz für industrielle Umgebungen.
Infrastrukturen für die IT-Sicherheit - OTIIT
• Geräte und Hardwaresysteme für die industrielle Cybersecurity, einschließlich industrieller Firewalls, Systeme für Intrusion Detection/Prevention (IDS/IPS) für OT-Netze und Lösungen für die Segmentierung von Netzen, welche dem IEC62443-Standard entsprechen. • Hardwaresysteme für den Schutz industrieller Endpoints, einschließlich Vorrichtungen für die Steuerung der Zugänge, das Chiffrieren der Kommunikation und die Verwaltung der Maschine-Maschine-Identität in einem OT-Umfeld. • Infrastrukturen für Backup, Disaster Recovery und die operative Kontinuität des Produktionsprozesses, einschließlich Systeme für die Wiederherstellung von Daten, automatische Failover-Systemen und redundante Architektur für relevante Apps („mission-critical“).

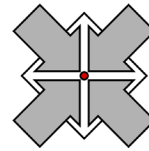
Die Güter der Gruppe IV müssen mit der betrieblichen IT verbunden sein und für Software, Plattformen oder Apps im Sinne der Tabelle B, für die operative Unterstützung von Gütern im Sinne der Gruppen I, II und III, oder aber für die EDV-Verbindung und Kommunikation zwischen Gütern im Sinne der Tabellen IV und V dienen.



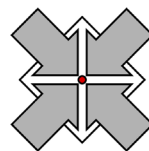
Ausgeschlossen sind Personal Computer, Notebooks, Tablets und Geräte für die individuelle Nutzung, Drucker, Scanner und sonstige Peripherie-Geräte für Büros, Netzinfrastruktur für Haushalte oder kleine Büros (SOHO), Speichersysteme für die individuelle Nutzung oder für Arbeitsgruppen, die nicht mit dem Produktionsprozess integriert sind, sowie Güter, welche in der Verwaltung, Buchhaltung oder der Office Automation eingesetzt werden und nicht direkt mit dem Produktionsprozesse verbunden sind.

BEGÜNSTIGTE GÜTER - TABELLE V

• Software, Systeme, Plattformen und Apps für die Planung, Definition und Qualifikation der Voraussetzungen, Funktionen, Leistungen und für die Herstellung von Produkten, die in der Lage sind, die Planung und Modellierung in 3D, Simulationen, Tests, die Herstellung von Prototypen und die simultane Prüfung des Produktionsprozess, des Produkts und seiner Eigenschaften (funktionell und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit) und/oder die digitale und in das betriebliche IT-System integrierte Speicherung von Informationen zum Produktlebenszyklus (Systeme EDM, PDM, PLM, Big Data Analytics) zu ermöglichen. • Software, Systeme, Plattformen und Apps für die Planung und die Neu-Planung von Produktionssystemen, welche den Material- und Informationsfluss berücksichtigen. • Software, Systeme, Plattformen und Apps, welche den Entscheidungsprozess hinsichtlich der Gewinnung und der Interpretation von Daten und Bildern unterstützen und dabei Rechenleistung On Premise, auf Cloud und auf Edge-Vorrichtungen nutzen, auch von heterogenen Quellen, und die in der Lage sind, für die Bedienpersonen spezifische Aktionen zur Verbesserung der Produktqualität und der Effizienz des Produktionsprozesses visuell darzustellen. • Software, Systeme, Plattformen und Apps für die Steuerung und Koordinierung der Produktion mit einem hohen Grad an Integration der Leistungen, wie etwa die Logistik der Herstellung und Instandhaltung (zum Beispiel Systeme für die interne Kommunikation, Fieldbus, SCADA- MES- und CMMS-Systeme, innovative Lösungen mit Eigenschaften de IoT-Paradigmas und/oder des Cloud Computings). • Software, Systeme, Plattformen und Apps für das Monitoring und die Steuerung der Arbeitsumgebung der Maschinen und der Produktionssysteme und der Interfaces Mit der betrieblichen IT und/oder mit Cloud-Lösungen. • Software, Systeme, Plattformen und Apps für Augmented Reality (AR/VR/MR/XR) für die realistische Darstellung von Komponenten und Prozessen (zum Beispiel die Zusammensetzung von Komponenten), sowohl rein visuelle aus auch in einem immersiven Umfeld. • Software, Systeme, Plattformen und Apps für Reverse Modelling and Engineering für die virtuelle Wiedergabe realer Umgebungen. • Software, Systeme, Plattformen und Apps, die in der Lage sind, sowohl unter sich als auch mit ihrer Umgebung zu kommunizieren und Daten auszutauschen (Industrial Internet of Things), dank



eines Netzes von intelligenten und miteinander verbundenen Sensoren, einschließlich Edge Computing für die lokale Verarbeitung von Daten und die Senkung der Latenz.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für das Dispatching der Tätigkeiten und die Weiterleitung von Produkten im Produktionsprozess.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für die Sicherung der Qualität im betrieblichen Produktionssystem und den einzelnen Produktionsprozessen.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für den Zugang zu einer virtuellen, gemeinsamen und konfigurierbaren Umgebung von Ressourcen für die Unterstützung der Produktionsprozesse und/oder der Supply Chain (Cloud Computing).
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für Industrial Analytics für die Verarbeitung von Big Data aus der IoT-Sensorik in einer industriellen Umgebung (Data Analytics & Visualization, Simulation und Forecasting).
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für KI & Machine Learning, welche es den Maschinen ermöglichen, in spezifischen Bereichen der Qualitätssicherung des Produktionsprozess und der Funktion von Maschinen und Anlagen intelligent zu agieren.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für die automatisierte und intelligente Produktion, gekennzeichnet durch hohe Kognitionsfähigkeit, Interaktion und Anpassung an die Umgebung, eigenständiges Lernen und Neukonfigurierbarkeit (Cybersystem).
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für die Verwendung von Robotern, „kooperativen“ Robotern und intelligenten Maschinen im Produktionsprozess, im Dienste der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, der Qualität der Endprodukte und die Planung der Wartung.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für Augmented Reality durch Vorrichtungen, tragbare Vorrichtungen und Sensoren.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für Vorrichtungen und neue Interfaces zwischen Mensch und Maschine, mit denen die Gewinnung, Weiterleitung und die Verarbeitung von Informationen mit Audio-, Video- und taktilen Formaten ermöglicht wird.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für die intelligente Nutzung von Energie im Rahmen einer operativen Einheit, einschließlich: Optimierung des Verbrauchs, Integration der Anlagen für die Herstellung und Speicherung, Lastausgleich, Energy Dashboarding, Monitoring der Qualität (Power Quality), Verwaltung intelligenter Netze und Steuerung der Energieflüsse.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für den Schutz von Daten, Software, Maschinen und Anlagen vor Cyberattacken (Cybersecurity), einschließlich Funktionen für ein kontinuierliches Monitoring, die Erkennung von Anomalien (Observability), automatische Gegenmaßnahmen (Detection and Response) und Verwaltung des Lebenszyklus der damit verbundenen Vorrichtungen.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für Virtual Industrialization und Digital Twin, welche neue Umgebungen virtuell simulieren und die entsprechenden Informationen auf cyberphysische Systeme hochladen und somit im realen Produktionszyklus kostspielige Tests und Maschinenstopps vermeiden.
• Systeme für die die Verwaltung der Lieferkette, auch für Dropshipping und E-Commerce.
• Software und digitale Dienstleistungen für die immersive Nutzung, interaktiv oder partizipativ, 3D-Abbildungen, Augmented Reality.
• Software, Plattformen und Apps für die Verwaltung und Koordination der Logistik mit einem hohen Grad an Integration der Leistungen (zum Beispiel Logistik des Produktionsprozesses, Güterbewegung, Versendung von Gütern, Lieferkette.
• EMS-Systeme, Microgrid und Integration der Produktion und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Effizienz, Peak-Shaving, Demand-Response).
• Software, Systeme, Plattformen, Apps, Algorithmen und fortgeschrittene KI: - Software, Systeme, Plattformen und Apps für generative KI, einschließlich großer Sprachmodelle (Large Language Models), für die automatisierte Generierung von Inhalten, technischer Dokumentation, Codes und die Unterstützung von Entscheidungsprozessen; - Software, Systeme und Plattformen mit autonomer KI (Agentic AI), die in der Lage sind, komplexe Tasks auszuführen, Arbeitsflüsse zu koordinieren und im operativen Produktionsprozess mit autonomer Entscheidungsfindung zu agiere; - Plattformen für die Verwaltung des Lebenszyklus von KI-Modellen (MLOps), einschließlich Systemen für das Monitoring der Leistungen, kontinuierliches Monitoring und Deployment in einer operativen Umgebung;



- KI-Software und Algorithmen für die Planung der Wartung, die in der Lage sind, Defekte zu antizipieren, die Instandhaltung und Wartung zu optimieren und den Lebenszyklus der Komponenten vorherzusehen; - Software und Plattformen für das Process Mining für die Analyse und Optimierung der betrieblichen Produktionsprozesse, ausgehend von den Systemdaten.
• Software, Systeme, Plattformen und Apps für die Nachhaltigkeit und die "ökologische Transition": - Software, Systeme und Plattformen für die Berechnung, das Monitoring und die Optimierung des CO2-Ausstosses von Produkten und Produktionsprozesse (Carbon Footprint), für die Analyse des Lebenszyklus (LCA - Life Cycle Assessment) und für die Verwaltung der ESG-Leistungen; - Plattformen für die Herstellung und Verwaltung des „digitalen Produktpasses“ (Digital Product Passport) für die Rückverfolgbarkeit, dem Kreislauf und die Anforderungen an die Nachhaltigkeit in der Lieferkette, integriert mit den PLM-, ERP- und MES-Systemen; - Software und Plattformen für die Verwertung der Abfälle, die Kreislaufwirtschaft und die Optimierung von Produkten und Materialien am Ende des Lebenszyklus (End of Line).
• Software, Systeme, Plattformen und gesamtheitliche Apps für die Datenverarbeitung: - Software, Systeme und Plattformen für die Herstellung von Daten-Ökosystemen (Data Spaces), welche den europäischen Standards entsprechen (z.B. IDS-RAM) und für den sicheren Austausch von Daten zwischen den Gliedern einer Lieferkette; - Software, Systeme und Plattformen für die Konvergenz und die Integration von IT-Systemen (Information Technology) und OT-Systemen (Operational Technology); - Low-code und No-code-Plattformen für die schnelle Entwicklung industrieller Apps, operative Dashboards und die Automatisierung des Produktionsprozesses.

•

LIMIT FÜR DIE VERWENDUNG VON BARGELD BEI GESCHÄFTSFÄLLEN IM TOURISMUS

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der Mindestbetrag, bei dem eine eigene Mitteilung an die Agentur für Einnahmen zu richten ist, um die Sonderregelung für Barzahlungen (bis zu € 15.000) für folgende Verkäufe in Anspruch zu nehmen, von 1.000 auf 5.000 Euro angehoben:

- Güter und Dienstleistungen von Verkäufern im Einzelhandel und gleichgestellten Steuerzahlern sowie der Reiseagenturen im Sinne von Art. 22 und 74-ter, DPR Nr. 633/72;
- an Touristen, die keine Bürger der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind und auch nicht in Italien ansässig sind.

•

•

VERLÄNGERUNG DES STEUERGUTHABENS „ZES UNICA MEZZOGIORNO“

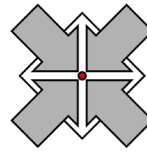
Auch in **den Jahren 2026, 2027 und 2028** wird der Beitrag im Sinne von Art. 16, Gesetz Nr. 124/2023 in der Form eines Steuerguthabens für Unternehmen gewährt, welche **im Zeitraum 1.1.2026 - 31.12.2028 Investitionen** in Sachanlagen tätigen, welche in der wirtschaftlichen Sonderzone für Süditalien, der sog. "ZES Unica Mezzogiorno" (Basilicata, Calabria, Campania, Molise, Puglia, Sardegna und Sicilia) genutzt werden.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Begünstigung auch auf die Regionen **Marken und Umbrien ausgedehnt**.



Der Höchstbetrag für die geförderten Aufwendungen im Rahmen des besprochenen Steuerguthabens (bislang € 2.200 Millionen) beträgt nun:

- 2.300 Millionen für das Jahr 2026;
- 1.000 Millionen für das Jahr 2027;
- 750 Millionen für das Jahr 2028



Im Besonderen müssen die betreffenden Steuerzahler, um das Guthaben in Anspruch zu nehmen, der Agentur für Einnahmen in jedem Jahr den Betrag der geförderten Aufwendungen sowie den erwarteten Betrag bis zum Jahresende mitteilen, und zwar:

- vom 31.3 bis zum 30.5.2026 den Betrag der zulässigen Aufwendungen ab dem 1.1.2026 und den erwarteten Betrag bis zum 31.12.2026;
- vom 31.3 bis zum 30.5.2027 den Betrag der zulässigen Aufwendungen ab dem 1.1.2026 und den erwarteten Betrag bis zum 31.12.2027
- vom 31.3 bis zum 30.5.2028 den Betrag der zulässigen Aufwendungen ab dem 1.1.2026 und den erwarteten Betrag bis zum 31.12.2028

Des Weiteren müssen die Steuerzahler, welche die vorgenannte Mitteilung vorgelegt haben, der Agentur für Einnahmen **vom 3.1.2027 bis zum 17.1.2027 bzw. vom 3.1.2028 bis zum 17.1.2028 bzw. vom 3.1.2029 bis zum 17.1.2029** eine ergänzende **Mitteilung** vorlegen, in der sie bestätigen, dass die erwarteten Investitionen bis zum Jahresende effektiv durchgeführt wurden; andernfalls verfällt der Anspruch auf den Beitrag.

ERHÖHUNG DES STEUERGUTHABENS "ZES UNICA MEZZOGIORNO"

Mit Wirkung der Maßnahme vom 12.12.2025 hat die Agentur für Einnahmen den Prozentsatz des Steuerguthaben "ZES Unica Mezzogiorno" für die Unternehmen, welche im Zeitraum 18.11 - 2.12.2025 die entsprechenden ergänzende Mitteilung über den Abschluss der in der „ursprünglichen“ Mitteilung aufgeführten Investitionen bis zum 15.11.2025 vorgelegt haben, auf 60,3811% festgelegt.

Zugunsten der vorgenannten Steuerzahler wurde nun im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes **für das Jahr 2026 eine Erhöhung** dieses Steuerguthabens um weitere **14,6189% vorgesehen. Um dieses erhöhte Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, dürfen die Unternehmen:**

- **im Hinblick auf eine oder mehrere** Investitionen, die Gegenstand der ergänzenden Mitteilung waren, das Steuerguthaben "Transizione 5.0" ex Art. 38, DL Nr. 19/2024 nicht in Anspruch genommen haben;
- und sie müssen **vom 15.4 bis zum 15.5.2026** eine spezifische **Mitteilung** an die Agentur für Einnahmen senden, mit welcher sie bestätigen, ebendieses Steuerguthaben "Transizione 5.0" in diesem Zusammenhang nicht in Anspruch genommen zu haben.



- Der Summe aus dem „neuen“ Steuerguthaben und dem „ursprünglichen“ Steuerguthaben für die Investitionen in der "ZES Unica Mezzogiorno" darf nicht über dem Betrag liegen, der in der vorgenannten ergänzenden Mitteilung beziffert wurde.

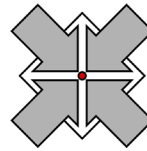
STEUERGUTHABEN AUS INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFT / FISCHEREI / AQUAKULTUR

Zugunsten der der Unternehmen im Bereich der primären Herstellung bzw. Anbau von landwirtschaftlichen Produkten und jenen aus Fischerei / Aquakultur, welche **Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter im Sinne der Tabelle IV und V**, Gesetz Nr. 199/2025 vornehmen, und zwar **ab dem 1.1.2026 und bis zum 28.9.2028**, ist – nachdem sie den "Iper-Amortamento" nicht in Anspruch nehmen können – ein eigenes **Steuerguthaben vorgesehen**.



Die besprochene Begünstigung:

- **steht Unternehmen nicht zu, welche bereits:**
 - das Steuerguthaben "Industria 4.0";
 - den "Iper-Amortamento" im Sinne der genannten Absätze 427 bis 436;
 - das Steuerguthaben ZES Unica im Bereich der Herstellung/Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und jenen aus der Fischerei und Acquakultur/ ZLS (die auch für das Jahr 2026 verlängert wurden) in Anspruch nehmen;



- **sie kann dagegen** mit anderen Begünstigungen "kumuliert" werden, die für dieselben Aufwendungen gewährt werden, solange das Ausmaß der Begünstigungen insgesamt den Betrag der angefallenen Kosten nicht überschreitet.

Ausmaß des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben beträgt **40% der Aufwendungen** mit einem Höchstbetrag von **€ 1 Million**, insgesamt wurden für die Maßnahme jedoch nur € 2,1 Millionen pro Jahr (von 2026 bis 2028) vorgesehen.

Bei Leasingverträgen sind die Kosten für den Ankauf der Güter durch den Leasinggeber ausschlaggebend.

Verrechnung

Das Steuerguthaben kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden. Folgende Limits greifen dabei nicht:

- das Limit von € 2 Millionen pro Jahr ex Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000;
- das Limit von € 250.000 pro Jahr, das für die Steuerguthaben gilt, die im Abschnitt RU des Vordruck REDDITI anzugeben sind;
- das Verrechnungsverbot im Sinne von Art. 31, DL Nr. 78/2010, wonach eine Verrechnung nicht möglich ist, Steuerschulden aus Steuerrollen mit einem Betrag von über € 1.500 vorliegen, deren Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist.

Das Steuerguthaben kann ab dem Jahr nach jenem der Investition in Anspruch genommen werden.

Formpflichten

Die begünstigten Steuerzahler müssen die Belege zu den effektiv angefallenen Aufwendungen und zur Bestimmung des Guthabens aufbewahren; andernfalls verfällt das Anrecht auf das Guthaben.



Die Rechnungen, Lieferscheine und die übrigen Unterlagen zum Ankauf der Güter müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die besprochenen Bestimmungen enthalten.

Des Weiteren muss die Zahlung und die korrekte buchhalterische Erfassung aus einer eigenen **Zertifizierung** hervorgehen.

Veräußerung der geförderten Güter

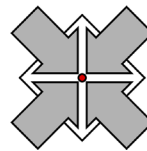
Wird eines der geförderten Güter innerhalb von 5 Jahren ab Abschluss der Investition veräußert oder aber nach Ende des Leasingvertrags nicht abgelöst, so wird das Steuerguthaben um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Es gelten die Bestimmungen im Sinne der Absätze 35 und 36 von Art. 1, Gesetz Nr. 205/2017 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2018) im Hinblick auf Ersatzinvestitionen; somit kann das Unternehmen weiterhin den vollen Betrag des Guthabens in Anspruch nehmen, wenn das veräußerte Gut mit einem anderen ersetzt wird, welches dieselben Merkmale aufweist.

AUSMASS DES STEURGUTHABENS „ZES UNICA“ FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Mit Wirkung der Maßnahme vom 12.12.2025 hat die Agentur für Einnahmen folgende Prozentsätze für die Bestimmung des Steuerguthaben im Sinne von Art. 16-bis, DL Nr. 124/2023 (**Investitionen in die "ZES Unica Landwirtschaft und Fischerei"**) festgelegt:

- 15,2538% für die Investitionen im Bereich der primären Herstellung/Anbau von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für Kleinunternehmen, kleine



und mittlere Unternehmen;

- 100% für die Investitionen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur;
- 18,4805% für die Investitionen im Bereich der primären Herstellung/Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch große Unternehmen.

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurden die vorgenannten Prozentsätze nun wie folgt abgeändert:

- **58,7839%** für die Investitionen im Bereich der primären Herstellung/Anbau von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen;
- **58,6102** für die Investitionen im Bereich der primären Herstellung/Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch große Unternehmen.

VERLÄNGERUNG DES STEUERGUTHABENS „ZES UNICA“ FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde auch für das Jahr 2026 das Steuerguthaben im Sinne von Art. 16-bis, DL Nr. 124/2023 zuerkannt: es betrifft Unternehmen im Bereich der primären Herstellung/Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und jenes aus der Fischerei / Aquakultur, welche **im Zeitraum 1.1 - 15.11.2026 Investitionen** in Anlagegüter tätigen, welche für Produktionsstätten in den betreffenden Gebieten der Regionen Campania, Puglia, Basilicata, Calabria, Sicilia, Sardegna und Molise bestimmt sind, welche die Ausnahmeregelung ex Art. 107, Par. 3, Buchst. a), TFUE in Anspruch nehmen können, und jenen der Region Abruzzo, welche die Ausnahmeregelung ex Art. 107, par. 3, Buchst. c), TFUE in Anspruch nehmen können.

Die betreffenden Steuerzahler müssen der Agentur für Einnahmen:

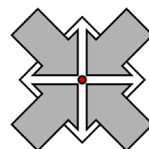
- vom 31.3 bis zum 30.5.2026 den Betrag der begünstigten Aufwendungen mitteilen, die ab dem 1.1.2026 bestritten wurden, sowie jenen, welche voraussichtlich bis zum 15.11.2026 anfallen;
- und vom 20.11 bis zum 2.12.2026 die effektiv angefallenen Aufwendungen vom 1.1 bis zum 15.11.2026.

Das besprochene Steuerguthaben:

- kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden. Das Limit von € 250.000 pro Jahr, das für die Steuerguthaben gilt, die im Abschnitt RU des Vordruck REDDITI anzugeben sind, greift nicht;
- es gelten die Limits und die Voraussetzungen im Sinne der EU-Verordnungen Nr. 2472/2022 und 2473/2022;
- es kann mit anderen „De minimis“-Begünstigungen und anderen Staatsbeihilfen „kumuliert“ werden, die für dieselben Aufwendungen gewährt werden, solange das Ausmaß der Begünstigungen insgesamt die zulässigen Höchstbeträge im Sinne der EU-Normen nicht überschreiten.

ZAHLUNG VON VERGÜTUNGEN PROFESSIONALI DURCH DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG BEI VORLIEGEN VON STEUERSCHULDEN

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Aussetzung („blocco“) von Zahlungen durch die öffentliche Verwaltung mit einer neuen Bestimmung ersetzt. Mit der Einführung des neuen Absatzes 1-ter Art. 48-bis, DPR Nr. 602/73, wird nun vorgesehen, dass bei Vorliegen von Steuer- bzw. Beitragsschulden aus Steuerrollen die öffentliche Verwaltung die Vergütungen von Freiberuflern (einschließlich jener für Pflichtverteidigungen) nur zu jenem Teil auszahlt, welcher den Betrag der Steuerschulden übersteigt. Die neue Bestimmung ist



auch auf **Vergütungen von weniger als € 5.000** anwendbar.

Jener Betrag, der nicht an den Freiberufler ausgezahlt wird, wird direkt an den **Einhebungsbeauftragten** überwiesen, womit die Steuer- bzw. Beitragsschulden aus der Steuerzahlkarte beglichen sind.

Die neuen Bestimmungen kommen ab dem **15.6.2026** zur Anwendung.

ANKÄUFE "TAX FREE" FÜR TOURISTEN, DIE KEINE EU-BÜRGER SIND

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde Absatz 2-bis Art. 4-bis, DL Nr. 193/2016 eingeführt, welcher das Verfahren zur **Rückerstattung der MwSt.** im Sinne von Art. 38-quater, DPR Nr. 633/72 aus der Veräußerung von Gütern an Touristen, die keine EU-Bürger sind, beschleunigen soll. Mit einer entsprechenden Maßnahme wird die Zollbehörde dieses Verfahren bei Verlassen des Zollbereichs vereinfachen und sieht dafür ein einheitliches Validierungsverfahren für alle Rechnungen vor, welche an denselben Käufer ausgestellt wurden.

Zugleich wurde mit der Abänderung der Absätze 1 und 2 des genannten Art. 38-quater die Frist für die Rückerstattung der mit Sichtvermerk versehenen Ausgangsrechnung an den Verkäufer, welche ihrerseits die Voraussetzung für die Rückerstattung der MwSt. auf den Ankauf der betreffenden Güter ist, von 4 auf 6 Monate angehoben.

FÄLLIGKEITEN *Im Januar*

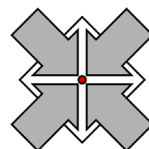
Donnerstag, 15 Januar

VORDRUCK 730/2026

- Mitteilung des Arbeitgebers an Angestellte und Mitarbeiter über die Bereitschaft, direkten Steuerbeistand zu leisten.

Freitag, 16 Januar

MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG	• Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2025 und Zahlung der Steuer nach Abzug etwaiger Vorauszahlungen.
IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT	• Zahlung der Steuereinbehalte im Dezember auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafter Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT	• Zahlung der Steuereinbehalte im Dezember auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
IRPEF STEUEREINBEHALTE DIVIDENDEN	Zahlung der Steuereinbehalte (26% - Abgabencode 1035) auf die Dividenden im vierten Trimester 2025 an: • nicht qualifizierte Beteiligungen; • qualifizierte Beteiligungen auf Gewinne, die ab dem Jahr 2018 erwirtschaftet wurden (oder deren Auszahlung jedenfalls ab 2023 beschlossen wurde);
STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN	• Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Dezember durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020



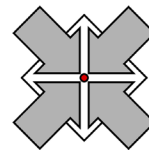
	bei IRES).
STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN	• Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Dezember durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE	• Zahlung der Steuereinbehalte im Dezember auf: • Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040); • die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040); • Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.
INPS ANGESTELLTE	• Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Dezember.
INPS-SONDERVERWALTUNG	Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Dezember an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber. Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Dezember an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind). • Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.
INPS LANDWIRTSCHAFT	• Zahlung der vierten Rate für das Jahr 2025 der Sozialbeiträge auf das Konventionaleinkommen der Selbstbebauer („coltivatori diretti“ bzw. CD) und Landwirte im Hauptberuf („imprenditori agricoli professionali“ bzw. IAP).
ERNEUERUNG DES “FAHRZEUGPARKS” SPEDITEURE	• Letzte Fälligkeit für die Vorlage per PEC des Antrags auf den Beitrag für die Investitionen, welche Spediteure im Jahr 2025 für die Erneuerung ihres “Fahrzeugparks”getätigt haben, an folgende Mailadresse: ram.Investimenti2026@legalmail.it.

Montag, 26. Januar

INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE UND VIERTELJÄHRLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN	• Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Dezember (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung) und das vierte Trimester 2025 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung).
---	--

Samstag, 31. Januar

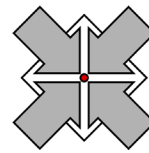
MWST. VIERTELJÄHRLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG OSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung OSS für das vierte Trimester 2025 bei Versandhandel an Endverbraucher durch Steuerzahler, die im Einheitsschalter („Sportello unico“) (OSS) eingetragen sind.
--	--



MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Dezember 2025 bei Versandhandel mit importierten Gütern (bei Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
DIGITALE AUFBEWAHRUNG DER BÜCHER	Fälligkeit für die digitale Speicherung bzw. Aufbewahrung der Bücher („libri contabili“) für das Jahr 2024 im Sinne von DM 17.6.2014 (alternativ zur Aufbewahrung auf Papier). Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Neuerungen im sog. “Decreto Semplificazioni“ die Aufbewahrung im eigentlichen Sinn nicht mehr notwendig ist; die Bücher können auch erst auf entsprechende Aufforderung bei einer Steuerprüfung ausgedruckt werden.
DIGITALE AUFBEWAHRUNG ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN	Fälligkeit für die digitale Speicherung bzw. Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen aus dem Jahr 2024 im Sinne von DM 17.6.2014.
DIGITALE AUFBEWAHRUNG DER STEUERERKLÄRUNGEN	Fälligkeit für die digitale Speicherung bzw. Aufbewahrung der Steuererklärungen für das Jahr 2024 im Sinne von DM 17.6.2014.

Montag, 2. Februar

VERBRAUCHSSTEUER Spediteure	Vorlage per Internet des Antrags an die Zollbehörde für die Rückerstattung/Verrechnung der Aufwendungen durch die Erhöhung der Verbrauchssteuer (Akzise) durch Spediteure mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen im vierten Trimester 2025.
TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN	Vorlage per Internet an die Zollbehörde der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Dezember/im vierten Trimester durch die Tankstellenbetreiber.
INPS ANGESTELLTE	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Dezember. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
INPS LANDWIRTSCHAFT	Vorlage per Internet des Vordrucks DMAG mit den Daten zu den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter im vierten Trimester 2025.
IRPEF VORLAGE DER DATEN ZU DEN AUFWENDUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN VORGEFERTIGTER VORDRUCK 730/2026	Vorlage per Internet (über das sog. „System der Gesundheitskarte“ bzw. STS) der Daten zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen im Jahr 2025 im Hinblick auf die Erstellung der vorgefertigten Vordrucke 730 / REDDITI 2025 P6 durch: • Ärzte und Zahnärzte / Apotheken und die sog. „parafarmacie“; • Sanitätsbetrieb, Krankenhäuser, Polikliniken, spezialisierte Ambulatorien; • Einrichtungen für Leistungen im Zusammenhang mit Prothesen und ergänzenden Fürsorgeleistungen, sonstige Strukturen, welche zur Erbringung von Leistungen im Gesundheitswesen zugelassen sind; • Psychologen / Krankenpfleger / Hebammen / Röntgentechniker / Biologen / Tierärzte / Personen, die in den Berufsverzeichnissen der Berufe im Gesundheitswesen eingetragen sind; • Personen, die in den Sonderverzeichnissen im Sinne von DM 13.3.2018 eingetragen sind, also unter anderem Ernährungsberater, Dentalhygieniker, Physiotherapeuten, Logopäden und Podologen; • Optiker, welche in der Steuerdatei mit dem ATECO-Code (Haupt- oder Nebentätigkeit “47.78.20 - Commercio al dettaglio di materiale per ottica und fotografia“ eingetragen sind • Personen, die im Berufsverzeichnis der Kinderkrankenpfleger („infermieri pediatrici“) im Sinne von DM 70/97 eingetragen sind



JAHRESBEITRAG FÜR RECHNUNGSPRÜFER	• Zahlung des Jahresbeitrags (57 €) für die Eintragung im Verzeichnis der Rechnungsprüfer mittels Posterlagschein, Banküberweisung oder online durch den sog. „Nodo der Pagamenti SPC“ („PagoPA“) über die Website www.revisionelegale.mef.gov.it.
STEMPELSTEUER ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2025	Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Erklärung zur „virtuell“ abgeführten Stempelsteuer im Jahr 2025; dazu ist ein eigener Vordruck zu verwenden.
ONLINE-PLATTFORMEN MITTEILUNGEN ZU DEN GESCHÄFTSFÄLLEN IM JAHR 2025	Vorlage per Internet der Mitteilung der Daten zu den entsprechenden Verkäufen /Leistungen im Jahr 2024 durch die ansässigen (unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht ansässigen („FPO“)) Steuerzahler, welche Online-Plattformen führen, an die Agentur für Einnahmen.
CPB 2025-2025 ABFINDUNG 2018-2022	Zahlung der elften Rate mit Zinsen (2% für 2025, 1,6% für 2026) ab dem 31.3.2025 der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.